

2.I.40.

Graf Schwerin-Morsm

Herr JHDr. Fritz Lerche

LEITMERITZ

Lange Gasse 23.

Sehr geehrter Herr Doktor -

Ich habe Ihnen schon lange nicht geschrieben, da ich einen Monat in Bayern war und vorher bei der Wehrmacht eingezogen war. Nun teile ich Ihnen eine Angelegenheit mit, von welcher ich bis heute nicht sprechen durfte, da man mir in höchstem Auftrag vollkommensten Stillschweigens auferlegt hatte. Die Sache ist aber jetzt vor dem Abschluss und bin ich auch meines Versprechens enthoben.

Es handelt sich darum, dass ich in München, vor ca 14 Tagen eine Zusammenkunft mit dem Ministerialrat Habermann aus Wien hatte, der beauftragt ist einen Ankauf a) des Bildes Vermeer für das Reich zu ermöglichen,

b) das Bild für den Führer persönlich zu erwerben,

gleichzeitig verfassten wir beidse des Gedächtnisprotokoll.

Gestern rief er mich an und teilte mir mit, dass die Angelegenheit in den allernächsten Tagen abgeschlossen werden soll, und zwar ist der Erwerber der Führer selbst. Er, Ministerialrat Habermann wird in den nächsten Tagen

8

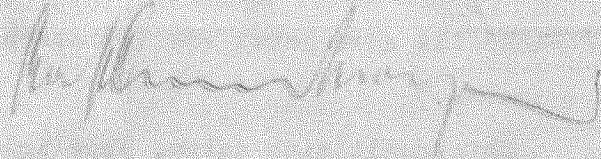
hierher nach Marschendorf mit dem Sonderbeauftragten kommen, um mit mir den Kauf abzuschliessen. Ich bitte Sie Herr Doktor zu diesem Zweck ebenfalls nach hier zu kommen und werde Sie rechtzeitig von dem Datum verständigen.

Ich hatte vor zwei Tagen ein Telephon mit Dr. Egger, der, wie Sie aus seinem Schreiben ersahen auch von Minist. Habermann gehört hatte, jedoch blos aus Indiskretion des dortigen Amtes. Dr. Egger war sehr verschupft, als ich ihn angedeutet habe, dass ich irgendetwas unternommen habe, ohne ihn davon zu verständigen, was mir aber, wie schon oben erwähnt, nicht möglich war. Wenn ich mein Wort geben muss, dann bin ich auch gezwungen Stillschweigen zu halten.

Ich glaube die Angelegenheit ist nahe einem günstigen Abschluss.

Mit deutschem Gruss

Ich hoffe Sie dann hier als meinen Übernachtungsgast begrüssen zu können. Finden Sie, dass es notwendig ist Dr. Egger kommen zu lassen?



Im Vertrauen

Durch Selbstkenntnis

1. Beilage: Annäherung mit Ministerialrat Dr. Habermann, bei

A b s c h r i f t !

An Herrn

Jaromir Graf Czernin-Morzin,

Marschendorf.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler (fortan kurz "Käufer" genannt) stellt an Sie durch seinen Sonderbeauftragten, Direktor Dr. Hans Posse, folgenden Kaufsantrag:

1.) Der Käufer kauft das zu der Wiener Czernin'schen Gemäldegalerie gehörige Vermeer-Bild, welches derzeit noch zum Fideikommissvermögen gehört, das beim Oberlandesgerichte in Wien, F S I 5/38, verhandelt wird, um den Betrag von RM 1,650.00 schreibe eine Million sechshundertfünfzig tausend Reichsmark.

2.) Der Betrag wird an die Deutsche Bank, Zweiganstalt Hohenebel, dem Verkäufer angewiesen werden und kann der Verkäufer dann über diesen Betrag frei verfügen, wenn die Genehmigung dieses Kaufes durch das Fideikommissgericht des Oberlandesgerichtes in Wien erteilt wurde und die Uebergabe des Bildes an den Käufer erfolgt ist; diese Uebergabe hat nach dieser Genehmigung und längstens innerhalb 4 Wochen unter der Voraussetzung, dass die Genehmigung inzwischen erfolgt ist, stattzufinden. Hierbei wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Zustimmung durch die Zentralstelle für Denkmalschutz, welche seinerzeit dieses Bild unter Denkmalschutz gestellt hatte, ebenfalls erteilt ist.

Diese Kaufsumme wurde unter der Voraussetzung angesetzt, dass die Erbgebühren (Erbsteuern), welche aus den vorausgehenden Verlassenschaften noch nicht vorgeschrieben sind, soweit sie dieses Bild betreffen, nicht höher sind als RM 250.000.- schreibe zweihundertfünfzigtausend Reichsmark. Der Ertrag (Verzinsung) des erlegten Kaufpreises geht bereits vom Tage des Erlages an zu Gunsten des Verkäufers.



3.) Beide Teile verzichten auf die Einwendung der Verkürzung über die oder unter der Hälfte des wahren Wertes.

Marschendorf, am 4. Oktober 1940

Dr. Hans Posse m.p.

als Zeuge:

Habermann Min. Rat m.p.

als Zeuge: Dr. Fritz Lerehe m.p.

1 A b s c h r i f t

An Herrn

Jaromir Graf Czernin-Worzin,

Marschendorf.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler (fortan kurz "Käufer" genannt) stellt an Sie durch seinen Sonderbeauftragten, Direktor Dr. Hans Kasse, folgenden Kaufsantrag:

1.) Der Käufer kauft das zu der Wiener Czernin'schen Gemädegalerie gehörige Vermeer-Bild, welches derzeit noch zum Fideikommissvermögen gehört, das beim Oberlandesgerichte in Wien, P S I 5/30, verhandelt wird, um den Betrag von RM 1.650.000 schreibe eine Million sechshundertfünfzig tausend Reichsmark.

2.) Der Betrag wird an die Deutsche Bank, Zweiganstalt Hoheneibe, dem Verkäufer angewiesen werden und kann der Verkäufer dann über diesen Betrag frei verfügen, wenn die Genehmigung dieses Kaufes durch das Fideikommissgericht des Oberlandesgerichtes in Wien erteilt wurde und die Uebergabe des Bildes an den Käufer erfolgt ist; diese Uebergabe hat nach dieser Genehmigung und längstens innerhalb 4 Wochen unter der Voraussetzung, dass die Genehmigung inzwischen erfolgt ist, stattzufinden. Hierbei wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Zustimmung durch die Zentralstelle für Denkmalschutz, welche seinerzeit dieses Bild unter Denkmalschutz gestellt hatte, ebenfalls erteilt ist.

Diese Kaufsumme wurde unter der Voraussetzung angesetzt, dass die Erbgebühren (Erbsteuer), welche aus den vorausgehenden Verlassenschaften noch nicht vorgeschrieben sind, soweit sie dieses Bild betreffen, nicht höher sind als RM 250.000.- schreibe zweihundertfünfzigtausend Reichsmark. Der Brtrag (Verzinsung) des erlegten Kaufpreises geht bereits vom Tage des Erlages an zu Gunsten des Verkäufers.

3.) Beide Teile verzichten auf die Einwendung der Verkürzung über die oder unter der Hälfte des wahren Wertes.

Marschendorf, am 4. Oktober 1940

Dr. Hans Posse m.p.

als Zeuge:

Habermann Min.Rat m.p.

als Zeuge: Dr. Fritz Lerche m.p.

A b s c h r i f t

An den

Führer und Reichskanzler Adolf Hitler,

B e r l i n .

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass ich den
Kaufsantrag vom 4. Oktober 1940 annehme.

Marschendorf, 4. Oktober 1940

Jaromir Graf Czernin-Morzin m. p.



A b s c h r i f t

An den

Führer und Reichskanzler Adolf Hitler,

B e r l i n .

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass ich den
Kaufsantrag vom 4. Oktober 1940 annehme.

Marschendorf, 4. Oktober 1940

Jaromir Graf Czernin-Morzin m. p

Abschrift.

2. Brief.

An den

Führer und Reichskanzler Adolf Hitler,

B e r l i n .

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass ich auch
den Ergänzungsantrag vom 4. Oktober 1940 zur Kenntnis
genommen haben.

Marschendorf, 4. Oktober 1940.

4. Oktober 1940.

An den Sonderbevollmächtigten
des Führers und Reichskanzlers
Adolf Hitler
Dir. Dr. Hans Posse,

D R E S D E N.

staatl. Gemäldegalerie.

Für das Gemälde " DER MALER UND DAS MODELL " von
Jan Vermeer van Delft 1.650.000 RM.
(schreibe: Einmillionsechshundertfünfzigtausend RM).

Hans Posse

6

2. Brief.

An Herrn

Jaromir Graf Czernin-Morzin,

Marschendorf.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler stellt an Sie durch seinen Sonderbeauftragten, Direktor Dr. Hans Posse, noch folgenden Ergänzungsantrag:

4./ Die Kaufsumme bleibt dieselbe, auch dann, wenn sich die Erbsteuerbeträge über den Betrag von RM 250.000.- erhöhen, soweit sie nur nicht über den Betrag von RM 500.000.- schreibe fünfhunderttausend Reichsmark hinausgehen.

5./ Soweit eine Kaufsteuer aus dieser Vereinbarung vorgeschrieben werden sollte, trägt diese der Käufer.

Marschendorf, 4. Oktober 1940.

7

zu PSI 5/38
26

Der Chef des Stabsamtes
des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring
Ministerialdirektor Staatsrat Dr. Gritzbach

Berlin W 8, den 7.12.1939.
Leipzigerstr. 3

Betrifft: Verkauf des Bildes "Das Atelier" von Vermeer an
Herrn Philipp Reemtama, Hamburg.

Sehr geehrter Herr Graf !

Herr Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat
mich beauftragt Ihnen mitzuteilen, dass er gegen den Verkauf
des oben bezeichneten Bildes an Herrn Philipp Reemtama keiner-
lei Bedenken hat, sondern die Uebergabe an Herrn Reemtama
sogar begrüßen würde.

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

Gritzbach eh.

Herrn

Graf Jaromir C z e r n i n

W i e n

Hotel Sacher



3.) Beide Teile verzichten auf die Einwendung der Verkürzung über die oder unter der Hälfte des wahren Wertes.

Marschendorf, am 4. Oktober 1940

Dr. Hans Posse m.p.

als Zeuge:

Habermann Min.Rat m.p.

als Zeuge: Dr. Fritz Lerche m.p.



CONFIDENTIAL

Reichsleiter

5. Oktober 1940
Bo/Si.

Herrn

Direktor Dr. P o s s e

Dresden A 1

Staatliche Gemaeldegalerie

Sehr geehrter Herr Dr. Posse!

Die Sequestrierung der Florentiner Villa ist nach unserem Hinweis geschehen; die notwendigen Schritte zum Erwerb des Gemaeldes sind bereits unternommen.

Heil Hitler!

Ihr

gez. M. Bormann

Translation

The sequestration of the Florentine Villa was done by our recommendation; the necessary steps for acquiring the painting have already been taken.

(signed) M. Bormann

Fernschreiben.

Reichsleiter Bormann an Architekt REGER, Muenchen, Fuehrerbau

Das Bild "Pest in Florenz" soll an diesem Samstag Nachmittag noch einmal im Saal des Fuehrerbaus aufgestellt werden, wie ich Ihnen im Auftrage mitteile.
Berlin, den 14. November 1940

gez. M. Bormann

Translation

Telegram

The painting, The Plague in Florence shall be exhibited once again in the Hall of the Fuehrerbau this Saturday afternoon.

(signed) M. Bormann.

CONFIDENTIAL



MARSCHENDORF IV
IV. TEIL - NR. 4
FREIHEIT SUDETENSCHAU

Reichsleiter
Martin Bormann
Wilhelmstraße 64
Berlin ~~100~~

Kaufvertrag abge-
schlossen Bericht folgt

S.R. 40.

Posse

41

J. U. Dr. Fritz Lerche
Rechtsanwalt

Postfach: Dresden 17350

Telefon: 3-12, 2-6
Samstag 3-1



Mitglied des
R.D.A.

Adressat: Rechtsanwalt J. U. Dr. Fritz Lerche, Adressat

Hochgeboren Herrn
Graf Jaromir Cserna-Bersin,
Kerschenbrunn-Platz

Sudetenengau, zu eigenen Händen.

Reifezeit, am 5. Oktober 1940.

Sange Straße 25

Telefon: 45

1/Dr. Graf Cserna-Bersin
Bildverkaufl.

Ihr Hochgeboren !
Sehr geehrter Herr Graf !

In der Beilage übersende ich Ihnen zu Ihrer Orientierung
Abschriften der Vereinbarungen, von denen ich die zwei be-
glaubigten Abschriften hinsichtlich der Nachträge vorläufig
bei mir behalte.

Ich werde Ihrer Weisung gemäss in allen die Angelegenheit
beschleunigen und nach Möglichkeit überhaupt zu besenden
trachten. Das Nähere entnehmen Sie dem Durchschlag meines
Schreibens an Dr. Egger.

Ich bitte ferner noch nachträglich an Dr. Hans Fosse, Direk-
tor der staatl. Gemäldegalerie Dresden / Tel. 22672 /, die
von diesem gewünschte Faktura zu übersenden, da er sie für
die rechnungsmässige Durchführung benötigt, die Angelegen-
heit ist zwar nicht gar so dringend / etwa folgenden In-
haltes :

. / .

7

" An den Sonderbevollmächtigten
des Führers und Reichskanzlers
Adolf Hitler
Dir. Dr. Hans Lersch,
Dresden.

Für das Gemälde " Der Maler und das Modell " von Jan
Vermeer von Delft 1,650.000 RM. "

Siehe folgende Umschrift: " In der Beilage übersende ich die gewünschte Fak-
tura und bitte mir den Betrag an die Deutsche Bank, Zweig-
anstalt Honnefelde, zur Anweisung zu bringen.

Da Dr. Lerche möglichst noch im Laufe dieser
Woche trachten will die Angelegenheit in Wien zu perfektie-
ren, bitte ich auch eine ausdrückliche Vollmacht, in welcher
der Führer und Reichskanzler bestätigt, dass er Sie zum
Abschluss dieses Kaufes hinsichtlich des Gemäldes " der
Maler und das Modell " von Jan Vermeer von Delft, zu Eigen-
tum gehörig Graf Czernin-Morzin und zugehörig zur Czernin-
schen Bildergalerie in Wien, ermächtigt hat. Diese Vollmacht
bitte ich an Dr. Fritz Lersch, Rechtsanwalt und zwar
per Adresse Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien-I., Wollzeile 13,
zu übersmitteln, damit sie direkt nach dort kommt und mög-
lichst bis Donnerstag, jedenfalls aber noch im Laufe der
Woche eintrifft. "

Mit dem Ausdrucke der Verehrung !

Mit deutschem Gruss !

4 Abschriften,
1 Durchschlag,
durch Hilboten.



Jaromir Graf Czernin-Morsin

6. Oktober 1940.

Herr Dr. Hans Posse , Direktor der staatl. Gemäldegalerie

DRESDEN.

Sehr geehrter Herr Doktor Posse !

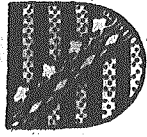
In der Beilage sende ich die gewünschte Faktura und bitte mir den Betrag an die Deutsche Bank, Zweiganstalt Ronnefelde, Sudetengau, zur Anweisung zu bringen.

Da Dr. Lerche möglichst noch im Laufe dieser Woche trachten will die Angelegenheit in Wien zu perfektieren, bitte ich auch eine ausdrückliche Vollmacht, in welcher der Führer und Reichskanzler bestätigt, dass er Sie zum Abschluss dieses Kaufes hinsichtlich des Gemäldes " DER MALER UND DAS MODELL " von Jan Vermeer van Delft, zu Eigentum gehörig Graf Jaromir Czernin-Morsin und zugehörig zur Czerninschen Bildergalerie in Wien, ermächtigt hat. Diese Vollmacht bitte ich an Dr. Fritz Lerche, Rechtsanwalt und zwar per Adresse Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile 13, zu übermitteln, damit sie direkt nach dort kommt und möglichst bis Donnerstag, jedenfalls aber noch im Laufe der Woche eintrifft.

Ich möchte Ihnen noch für Ihr Herkommen besonders danken
und verbleibe

Mit deutschem Grusse!
Ihr ergebener

Jaromir Graf Czernin-Morsin



STAATLICHE GEMÄLDEGALERIE DRESDEN

DER DIREKTOR

DRESDEN-A 1, den 7. Oktober 1940.

Herrn Reichsleiter Martin B o r m a n n ,
B e r l i n W 8,
Wilhelmstraße 64.

Sehr geehrter Herr Reichsleiter!

In der Angelegenheit des Abschlusses des Kaufvertrags über das Gemälde des Delfter Vermeer im Besitze des Grafen Czernin bin ich am 30. September abends auftragsgemäß nach Wien gefahren und habe mich am nächsten Tage mit dem Beauftragten des Reichsstatthalters von Schirach, Ministerialrat Habermann, in der Reichsstatthalterei besprochen.

Ministerialrat Habermann hatte bereits die Grundlagen des Vertrages bei einem Besuche des Grafen Czernin in München festgelegt (siehe Anlage 1). Am Nachmittage folgte eine gemeinsame Besprechung mit dem Präsidenten des Oberfinanzamtes über die Höhe der von Czernin zu bezahlenden Erbschaftssteuer.

Nachdem durch telefonische Umfrage festgestellt war, wo sich Graf Jaromir Czernin zurzeit befand, bin ich mit Ministerialrat Habermann nach Marschendorf im Riesengebirge gefahren. Die Verhandlungen haben dort in Gegenwart des Anwaltes des Grafen zu einem Kaufabschluß geführt, wie aus den Anlagen 2 - 5 zu ersehen ist. Hierzu bemerke ich folgendes:

Die Niederschrift über den Kaufabschluß ist als gebührenfreier Antrag gestellt und nicht als Kaufvertrag, weil dieser

15238 B

C 244

eine 8 prozentige Vertragsgebühr erfordert hätte.

Nach Abschluß der Verhandlungen ergaben sich noch insofern gewisse Schwierigkeiten für den Fall, daß die vom Oberfinanzamt geforderte Erbesteuer mehr als RM 250.000 bzw. 500.000 betragen sollte. Es wurde festgesetzt, daß auch in dem Falle, daß die Erbschaftsgebühren mehr als RM 250.000 bzw. 500.000 betragen sollten, der abgemachte Kaufpreis bestehen bleiben sollte.

Die Summe von RM 500.000 wurde in der Niederschrift deswegen angeführt, weil die Zusage der Finanzbehörde vorliegt, daß über diesen Betrag hinaus die Gebühr nicht erhoben werden soll, andererseits dem Grafen Czernin nicht zuzumuten war, selbst ein noch größeres Risiko zu übernehmen. Wir haben die Verhandlungen mit dem Grafen Czernin unter der Voraussetzung geführt, daß die gesamten Erbgebühren nicht mehr als RM 500.000 betragen, wie wir aus unseren Verhandlungen mit dem Finanzpräsidenten Veranlassung haben anzunehmen.

Das Gemälde befindet sich zurzeit an einem Bergungsort in der weiteren Umgebung von Wien, und zwar dort, wo auch die wertvollsten Gemälde der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums in Wien während des Krieges bewahrt werden.

H e i l H i t l e r !

Anbei:

5 Anlagen.

Ihr sehr ergebener

H. Heil

Cz 45

RK. 15238.3 11. OKT. 1940 Will

Reichsleiter Marvin Bormann

Obersalzberg, den 8. Oktober 1940

Bo/Si.

Herrn
Reichsminister Dr. Lammers,
Berchtesgaden

DURCH BOTEN!

Betrifft: Jan Vermeer van Delft.

Sehr verehrter Herr Dr. Lammers!

Der Führer hat das bekannte Bild der Czernin'schen Galerie in Wien " Der Maler im Atelier " des Vermeer van Delft für den Betrag von Mark 1,650 000.-- erworben. An sich hat dieses beste Bild des Vermeer einen internationalen Wert, der weit über den bewilligten Preis hinaus geht.

Im Auftrage des Führers bitte ich Sie um weitere Bearbeitung der Angelegenheit.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

(M. Bormann)

Handwritten: Bormann 3

Handwritten: C2 43

Handwritten: 2404. RK. 104653 lb.

Handwritten: M. B.

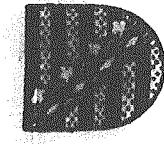
Handwritten: 1940 15238.3 B

Handwritten: 6 Arb.

Handwritten: 10/11/40

RK 15283 B12 OKT 1940 Kib

Schl.



12
10

1. g. 194 15283 B

11/10

STAATLICHE GEMÄLDEGALERIE DRESDEN

3. Aufl.

10/14/10

DER DIREKTOR

DRESDEN-A 1, den 9. Oktober 1940.

S. Ang. v. 19. 10.

Herrn

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. L a m m e r s,
B e r l i n W 8,
Voßstraße 6.

Sehr geehrter Herr Reichsminister!

Im Auftrage des Führers habe ich am 4. Oktober den Ankauf des Gemäldes "Der Maler und sein Modell" von Jan Vermeer van Delft aus dem Besitze des Grafen Jaromir Czernin für den Preis von RM 1,650.000 (eine Million sechshundertfünfzigtausend) abgeschlossen. Das Protokoll der Abschlußverhandlung, dessen Original ich Herrn Reichsleiter Bormann eingesehen habe, sowie die heute eingegangene Rechnung erlaube ich mir beizufügen. Eine Foto des Bildes steht mir leider zurzeit noch nicht zur Verfügung.

Ferner bitte ich, die Zahlung von RM 1850 (eintausendachthundertundfünfzig) an Herrn Rudolf Bred⁶, Wien, laut beigefügter Rechnung für ein Gemälde von Lampi, Kniebild einer jungen Dame, an das Bankhaus Frid & Thiemann, Wien, überweisen lassen zu wollen. Auch in diesem Fall verfüge ich noch nicht über eine Photographie.

H e i l H i t l e r !

Der Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie.

Anbei:
2 Rechnungen,
1 Abschrift.

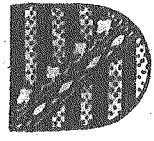
Dr. H. Pörrle

Königs 3

Cz 52

RK. 15283 B 12 OKT 1940 für

Mung Nr. 152830 U



S. Find. v. 17/10.

STAATLICHE GEMÄLDEGALERIE DRESDEN

DER DIREKTOR

DRESDEN-A. L. den 9. Oktober 1940.

Herrn

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammer s,
Berlin W 8,
Voßstraße 6.

Sehr geehrter Herr Reichsminister!

Zu dem beigefügten Protokoll erlaube ich mir noch folgendes zu bemerken:

Die Niederschrift über den Kaufabschluß ist als gebührenfreier Antrag gestellt und nicht als Kaufvertrag, weil dieser eine 8 prozentige Vertragsgebühr erfordert hätte.

Nach Abschluß der Verhandlungen ergaben sich noch insofern gewisse Schwierigkeiten für den Fall, daß die vom Oberfinanzamt geforderte Erbssteuer mehr als RM 250.000 bzw. 500.000 betragen sollte. Es wurde festgesetzt, daß auch in dem Falle, daß die Erbschaftsgebühren mehr als RM 250.000 bzw. 500.000 betragen sollten, der abgemachte Kaufpreis bestehen bleiben sollte.

Die Summe von RM 500.000 wurde in der Niederschrift deswegen angeführt, weil die Zusicherung der Finanzbehörde vorliegt, daß über diesen Betrag hinaus die Gebühr nicht erhoben werden soll, andererseits dem Grafen Czernin nicht zumuten war, selbst ein noch größeres Risiko zu übernehmen. Wir haben die Verhandlungen mit dem Grafen Czernin unter

Kump 46

C2 53

der Voraussetzung geführt, daß die gesamten Erbgebühren nicht mehr als RM 500.000 betragen, wie wir aus unseren Verhandlungen mit dem Finanzpräsidenten Veranlassung haben anzunehmen.

Das Gemälde befindet sich zurzeit an einem Bergungsort in der weiteren Umgebung von Wien, und zwar dort, wo auch die wertvollsten Gemälde der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums in Wien während des Krieges bewahrt werden.

H e i l H i t l e r !

Der Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie.

Dr. H. Pöhl

Cz 54

Ab schrift:

F

F S I 5/38

An das

Oberlandesgericht Wien
Fideikommissariat

W i e n .

Jaromir Graf Czernin-Morzin in Marschendorf, als Besitzer des
Graf Czernin-Chudenic'schen Familienfideikommisses, durch Dr.
Ernst Egger, RA., Wien, I., Wollzeile 13,

Dr. Ernst Egger eh.

Rechtsanwalt
Dr. Ernst Egger
Wien, I., Wollzeile 13
Tel. R 20-4-66

Bericht und Antrag auf Genehmigung des
Verkaufes des Gemäldes von Jan Vermeer.

Auf Eingangstück Stempel des
Oberlandesgerichts Wien
Eingelangt am 10. Oktober 1940

F S I 5/38



Die vielfachen, in vorliegender Fideikommissangelegenheit geführten Verhandlungen haben gezeigt, dass die Lösung aller verwickelten Fragen einen Teilverkauf des Bestandes unvermeidlich erscheinen lässt, dass aber dieser Massnahme das mit Nachdruck vertretene öffentliche Kunstinteresse entgegensteht.

Der Fideikommissbesitzer hat nach der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Reiche es besonders begrüsst, zu erfahren, dass die vorliegende Angelegenheit auch an höchster Stelle im Staate Interesse findet und war daher bestrebt, seine Anträge und Massnahmen diesem Interesse anzupassen. Bei der im Dezember erfolgten Antragstellung wegen Verkauf des Bildes war demnach auch von der Voraussetzung ausgegangen worden, dass diese Veräusserung im Inlande den Absichten an höchster Stelle entspreche, was sich jedoch im Laufe der Verhandlung und in deren weiteren Entwicklung nicht als zutreffend erwies, so dass hiedurch dieses Projekt gegenstandslos geworden ist.

Ich habe hierauf in Fortsetzung der bei diesen Verhandlungen gezeitigten Erwägungen dem damaligen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten und der Zentralstelle für Denkmalschutz am 12.4. 1940 eine Denkschrift überreicht, in welcher die Uebernahme des Gemäldes in den Besitz des Reiches selbst vorgeschlagen wurde.

Diese Denkschrift bildete die Grundlage weiterer Antragstellung und Ueberprüfung.

Der Fideikommisserbe ist nun zu seiner besonderen Genugtuung davon verständigt worden, dass der Führer und Reichskanzler selbst das Gemälde zu erwerben wünsche; Graf Czernin erblickt hierin die vollkommenste und erfreulichste Lösung und hat demgemäss das ihm gemachte Anbot unverzüglich angenommen.



Inhaltlich dieses Angebotes wird für das Gemälde ein Betrag von 1.550.000.-RM entrichtet und bei der Deutschen Bank, Zweigstelle Hohenalbe derart einbezahlt, dass der Verkäufer erst über Genehmigung durch das Oberlandesgericht Wien als Fideikommissgericht darüber verfügen kann. Die Uebergabe des Gemäldes hat nach erfolgter Genehmigung jedoch tunlichst bald und längstens innerhalb 4 Wochen unter Voraussetzung dieser Genehmigung stattzufinden, wobei auch vorausgesetzt wird, dass die Zentralstelle für Denkmalschutz ihrerseits die Zustimmung gibt.

Hiebei bleibt ferner die Erbgebührenregelung vorbehalten.

Ich gestatte mir hierzu zu berichten: Die Zentralstelle für Denkmalschutz wird ohne weitere Aufforderung und unverzüglich ihre Stellungnahme zu diesem Verkaufe dem Fideikommissgerichte dahingehend bekanntgeben, dass in Ansehung dieser Vereinbarung das genannte Gemälde aus dem Denkmalschutz im anhängigen Fideikommissverfahren entlassen wird.

Ich habe ferner mit der Finanzverwaltung wegen der Regelung der Gebührenfrage bereits Fühlung genommen, glaube aber, dass eine Heranziehung der Finanzbehörde im gegenwärtigen Stadium entbehrlich ist, da ohnedies der gesamte Kaufschilling vorerst unter die Verfügung des Fideikommissgerichtes gelangt und auf den Verkauf selbst die Finanzbehörde keinen Einfluss nimmt.

Schliesslich habe ich mich auch mit dem Allderben nach Grafen Franz Czernin, Herrn Grafen Eugen Czernin, in Verbindung gesetzt, um unter entsprechender Anpassung an die gegebene Sachlage zu einer angemessenen Vereinbarung zu gelangen, die auf die seinerzeitige in ihrer Wirksamkeit von meinem Mandanten allerdings bestrittene Vereinbarung zurückgreift.



Nach dem nun vorliegenden Plane wird die Finanzverwaltung dem Fideikommissgerichte bekanntgeben, welchen Gebührenbetrag sie zur Veranlagung bringt, wobei auf weitere Wertfeststellungen im Abhandlungsverfahren verzichtet werden wird. Zu dieser Aeusserung der Finanzverwaltung werde ich die Erklärung des Fideikommissarben beibringen.

Ich werde ferner über die endgiltige Auseinandersetzung mit Grafen Eugen Czernin berichten und diesen ersuchen, seine Erklärung darüber zu wiederholen, dass er bis auf weiteres die restliche unter Denkmalschutz verbleibende Gemäldegalerie in seinem Wiener Palais in Aufbewahrung und der öffentlichen Besichtigung zugänglich halten werde.

Zur Begründung des Ansuchens um Genehmigung des oberwähnten Verkaufes bedarf es keiner weiteren Ausführungen, daher ich mich auf die Bitte beschränke, diese Genehmigung mit tunlichster Beschleunigung erteilen und mir die Ermächtigung geben zu wollen, das gegenständliche Gemälde in Vollzug der Vereinbarung zur Ausfolgung zu bringen.

Dr. Ernst Egger eh.



für Merkmale des Absenders für seinen eigenen Geschäfts-
falls erwünscht, hier auch Kontonummer und Postspat-
kassenamt des Empfängers vermerken)

konto Nr. 100346, Wien

Sinlieferungsschein

— Sorgfältig aufbewahren —



(in Differenz)

für

Wiener Gläubiger und
Wechselseitige-Venus
allgemeine Verpfändungs-
ankalt auf G. & M.
Beratungshaus

in



Postnummer



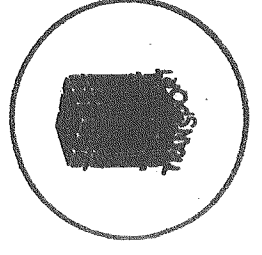
C 290
K. v. 1. 1. 1911
K. v. 1. 1. 1911

2^{te} Ausfertigung

UNION

VERSICHERUNGS-AKTIENGESSELLSCHAFT

WIEN I, KÄRNTNERING 5 · FERNRUF U-27-5-40



Im Konzern der
WIENER STÄDTISCHE UND WECHSELSEITIGE-JANUS
allgemeine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit

Versicherungsschein Nr. 73/22.030 für den Gütertransport zu Lande

Die UNION Versicherungs-Aktiengesellschaft in Wien versichert hiemit
die **Direktion des Kunsthistorischen Museums**,
in **W i e n I., Burggring Nr. 5**,
auf Grund des **Transportversicherungsauftrages vom 11. Oktober 1940**
die Summe von **RM 1.500.000.--**
Reichsmark Eine Million fünfhunderttausend
für Rechnung wen es angeht, gegen eine Prämie einschließlich aller Nebengebühren von
RM 1.500.--
auf die nachstehend bezeichneten Güter, welche **per Auto**
von **G l o s s n i t z** über **W i e n** nach **M ü n c h e n** in den
Führerwagen befördert werden.

Versicherter Gegenstand:

1 Gemälde "Das Atelier" von Vermeer van Delft
in Werte von **RM 1.500.000.--**

Verliegende Versicherung gilt im Sinne der beiliegenden Gewährleistungsvorbedingungen, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen und der besonderen Bedingungen für die Versicherung der Transporte von Kunstgegenständen.
Die Versicherung beginnt am 11. Oktober 1940, 15 Uhr und endet am 12. Oktober 1940, 24 Uhr.

Gegenwärtige Versicherung gilt zu den beigehefteten Allgemeinen und den in diesem Versicherungsschein enthaltenen Besonderen Bedingungen, denen sich die Parteien in allen Punkten unterwerfen.

Wien, den **11. Oktober 1940.**

UNION
VERSICHERUNGS-AKTIENGESSELLSCHAFT
[Signature]

Zur Beachtung! Jeder Beauftragte ist mit einem Ausweis versehen, aus welchem der Umfang und die Beschränkung seiner Befugnisse ersichtlich sind. Der Versicherungsnehmer wird ersucht, in den Ausweis zu dessen Vorweisung jeder Beauftragte verpflichtet ist, Einsicht zu nehmen. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen begehren, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind (§ 10, V. V. G.)

Cz 91

Geschriebene Versicherungsbedingungen.

- 1.) Die Versicherung gilt gegen alle Gefahren des Transportes, insbesondere gegen Schäden zufolge Feuer, Explosion, Diebstahl, Bruch, Transportmittelunfälle, (auch durch Misse) gänzliche oder teilweise Zerstörung durch Unfälle, mangelhafte Vorsorge oder strafbare Handlungen, von wem sie auch immer begangen werden.
- 2.) Die Versicherung gilt von Nagel zu Nagel bzw. von aus zu Haus und beginnt in dem Moment, in dem das Objekt aus seiner bisherige Aufstellung genommen wird, um auf dem Landweg oder indirekten Wege an seinen Bestimmungsort befördert zu werden. Sie schliesst während dieses Zeitraumes unter anderem die Gefahren der Abnahme, der Verpackung, des Auspackens und der Wiederaufstellung an dem Bestimmungsort ein.
- 3.) Weiters haben die beigehefteten allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Gütertransport zu Lande und die besonderen Bedingungen für die Versicherung der Transporte von Kunstgegenständen sinngemäss Anwendung zu finden, soweit in gegenständlichen geschriebenen Versicherungsbedingungen nicht eine weitergehende Haftung ausgesprochen wurde.
- 4.) Ganz allgemein gilt vereinbart, dass Schäden verursacht durch Verfügung von hoher Hand, Beschlagnahme, Konfiskation, Aufuhr, Plünderung, Streiks und Krieg nicht Gegenstand der Versicherung sind.
- 5.) Die angegebenen Versicherungswerte gelten als Schätzwerte.

C2 02



Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen.

A. Transporte mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten.

Haftung im allgemeinen.

§ 1.

Der Versicherer haftet bei Transporten von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Automobilen, Traktoren und deren Anhänger), im nachstehenden auch kurz als „Fahrzeuge“ bezeichnet) gegen Bezahlung der Prämie für Schaden (Beschädigung, gänzlichen oder teilweisen Verlust), an dem versicherten Gegenstand (Gut), welcher während der Dauer der Versicherung durch einen Betriebsunfall (d. i. ein schadensverursachendes Ereignis, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang der Güterbeförderung mittels Kraftfahrzeuges steht), durch Feuer, Explosion oder höhere Gewalt eintritt, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Abweichendes bestimmt ist. Der Versicherer haftet hiernach insbesondere für Schäden durch Blitzschlag, Überschwemmung, Uebertreten der Gewässer, Wolkenbruch, Schneelawinen, Berg- oder Erdbeben, Steinschlag oder Steinlawinen, Brücken- oder Straßeneinsturz, Umschlagen oder Bruch der Fahrzeuge, Sturz ins Wasser oder in Abgründe, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder Gegenständen, ferner durch Straßenraub und Diebstahl ganzer Kollis.

Der Versicherer haftet auch für Aufwendungen, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des nach der Police (Versicherungsvertrag) zu ersetzenden Schadens gemäß den Weisungen des Versicherers macht oder, wenn die Einholung solcher Weisungen nicht tunlich war, den Umständen nach für geboten halten darf; das gleiche gilt von den Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des Versicherungsschadens entstehen. Wird mit den Aufwendungen auch ein nicht durch diese Police versichertes Interesse geschützt, so fallen sie dem Versicherer nur im Verhältnis zur Last. Soweit durch die Aufwendungen oder Kosten die Versicherungssumme überschritten wird, gelten die Bestimmungen des § 13.

Voraussetzungen für die Haftung.

§ 2.

- Der Versicherungsschutz wird nur dann gewährt: wenn beim Eintritt des Schadens der Führer des Fahrzeuges im Besitz eines zur Führung des betreffenden Fahrzeuges berechtigenden Führerscheines war, es sei denn, daß das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers in Betrieb gesetzt wurde.
- wenn dem Transport zur ständigen Bewachung eine Begleitperson mitgegeben wird.
- wenn dem Fahrzeug für den Fall eines Feuerschadens ein geeignetes Feuerlöschmittel beigegeben war; als geeignete Feuerlöschmittel gelten nur solche Feuerlösch-Apparate, bei denen die Löschwirkung durch chemische Mittel erfolgt.

Beschränkung der Haftung.

§ 3.

Die Haftung des Versicherers beschränkt sich auf die im § 1 übernommenen Gefahren. Der Versicherer haftet insbesondere nicht für die im nachstehenden unter 1—5 aufgeführten Schäden:

- Schaden, entstanden durch Streik oder Aussperrung und deren unmittelbare und mittelbare Folgen, durch Aufruhr, Plünderung, Kriegerereignisse, Verfügung von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten oder nicht anerkannten Macht bzw. Behörde, durch beigeladene Güter, ungenügende oder unzweckmäßige Verpackung, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich inneren Verderb, Selbstentzündung, Schwinden und gewöhnliche Leckage.
- Schaden durch Regen, Frost, Hitze, Schnee, Hagel und überhaupt Witterungseinflüsse jeglicher Art, Bruch, Rost, Oxydation, Manko, Auslaufen, Verstreuen, Untermaß oder Untergewicht, Abhandenkommen, Teildiebstahl, es sei denn, daß der Versicherte den Schaden als die Folge eines dem Fahrer zugerechneten Unfalles, eines Feuers oder einer anderen Gewalt nachweist.

Best.-Nr. 20f. 12. 33.

3.

- Schaden, der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder ihre Vertreter oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursachen bzw. bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten verhindern können, oder durch ein dem Absender oder Empfänger des Gutes zur Last fallendes Verschulden entsteht, oder dadurch, daß das zur Beförderung des Gutes dienende Fahrzeug sich in mangelhaftem Zustande befindet oder zu schwer oder unzweckmäßig beladen wurde.
4. Schaden, entstanden infolge von Schleichhandel, Verletzung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrbestimmungen (namentlich durch unrichtige Zoll- oder Steuerdeklarationen), irreführenden Angaben im Ladeschein oder dadurch, daß gesetzliche Vorschriften, Verwaltnungs- oder Polizeiverordnungen oder -verfügungen, namentlich in bezug auf die Fahrt oder die Ladung, nicht beachtet werden.

Der Versicherungsschutz ruht, wenn die Reise ohne Not auf anderen als den gewöhnlichen Wegen zurückgelegt wird, es sei denn, daß im Schadenfalle der Versicherte nachweist, daß zwischen der Wahl des Reiseweges und dem Schaden keinerlei ursächlicher Zusammenhang besteht.

Alle auf der versicherten Reise vorkommenden Uebergänge über Flüsse, sofern sie nicht über stehende Brücken gehen, sind nur dann in die Versicherung eingeschlossen, wenn die Ueberfahrt mittels öffentlicher Fähren erfolgt. Sind die Flüsse mit Eis bedeckt, so darf die Ueberfahrt nur auf den von der betreffenden Behörde vorgezeichneten Wegen während der erlaubten Zeit erfolgen.

5. Schaden, entstanden durch eine Verzögerung der Beförderung oder durch Zins-, Kurs- und Konjunkturverlust.

§ 4.

Ungemünzte und gemünzte oder sonst verarbeitete edle Metalle, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere jeder Art, Dokumente und Urkunden, Kunsstsachen, Gemälde, Skulpturen und andere Güter, welche einen Sonderwert haben, ferner leichtentzündliche, feuergefährliche oder explosive Güter, z. B. Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzer, chemische Zündstoffe oder Knallpräparate, Dynamit, Nitroglycerin, rohes Petroleum, Phosphor, gebrannter Kalk, ferner Torf, Heu, Stroh sowie ätzende Flüssigkeiten gelten nur dann als versichert, wenn sie im Versicherungsantrage oder in der Police besonders genannt sind. Auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art genommen ist, so bezieht sie sich nicht auf die vorgenannten Güter.

§ 5.

Der Versicherer haftet nicht für Beschädigung oder Teilverlust, wenn das Gut die versicherte Reise in beschädigtem Zustande antritt. In solchem Falle haftet der Versicherer nur für Totalverlust und nur für den wirklichen Wert des Gutes zur Zeit des Reisebeginnes.

§ 6.

Güter, deren Einzelgewicht 2000 Kilogramm übersteigt, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 7.

Soweit das Gut gegen einzelne Gefahren (z. B. Feuer) anderweit versichert ist, werden diese durch die vorliegende Police nicht gedeckt. Der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

Anzeigen beim Vertragsabschluss.

§ 8.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände, welche für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen. Von dieser Verpflichtung ist der Versicherungsnehmer auch dann nicht entbunden, wenn anzunehmen ist, daß der anzugeigende Umstand dem Versicherer oder seinem Vertreter bekannt ist. Wenn die Versicherung für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, sind sowohl die dem Vertreter als auch die dem Versicherten bekannten Umstände anzuzeigen. Ebenso sind auch diejenigen Umstände anzuzeigen, welche dem Versicherten selbst oder einem Beauftragten bekannt sind.

Vertragsverletzung.

§ 9.

Jede unrichtige oder unterbliebene Anzeige über einen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzuzeigenden Gefahrumstand entbindet den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung, während die Verpflichtung zur Prämienzahlung bestehen bleibt bzw. die bezahlte Prämie verfällt.

Das gleiche gilt, wenn dem Versicherungsnehmer, dem Versicherte oder ihren Vertretern, insbesondere bei der Schadenfeststellung oder -regulierung, eine betrügerische Handlungsweise zur Last fällt.

Versicherung für fremde Rechnung und Doppelversicherung.

§ 10.

Eine Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zu deren Eingehung von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrages vom Versicherungsnehmer beim Abschluß des Vertrages dem Versicherten angezeigt wird.

Für die Doppelversicherung gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Anfang und Ende der Gefahr.

§ 11.

Die von dem Versicherer übernommene Gefahr beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gut zur unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug aufgeladen ist; sie endet mit dem Zeitpunkte, in welchem das Gut zwecks Ablieferung an den Empfänger vom Fahrzeug scheidet. Etwaige Um- und Ueberladungen während der versicherten Reise sind in die Versicherung eingeschlossen.

Die Versicherung erfährt keine Unterbrechung während der Einstellungen des Fahrzeuges im Verlaufe der versicherten Reise. Die Einstellung hat in einem gehörig gesicherten Raum zu erfolgen, widrigenfalls der Versicherte ein Viertel eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl- oder Diebstahlschadens selbst zu tragen hat, unbeschadet der Beschränkung der Haftung gemäß § 3 Ziffer 3 a.

Wird die Abendung oder Weiterbeförderung des Gutes durch Eingreifen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder ihrer Vertreter aus anderen Gründen als zur Abwendung einer dem Gute drohenden Gefahr aufgehalten, so ruht die Versicherung während der Dauer dieses Aufenthalts und endet, sofern der Aufenthalt länger als eine Woche dauert, mit Ablauf der Woche. Die Prämie bleibt verfallen.

Prämie und Nebenkosten.

§ 12.

Die Prämie ist, wenn nicht Abweichendes vereinbart ist, zuzüglich Ausfertigungsgebühr und Versicherungssteuer bei Aushändigung der Police bar zu bezahlen. Mangels anderer Vereinbarung tritt der Versicherungsschutz erst mit Einlösung der Police in Kraft.

Versicherungswert und Grenze der Gesamtersatzpflicht.

§ 13.

Als Versicherungswert des Gutes gilt derjenige Wert, welchen das Gut am Ort und zur Zeit des Reisebeginns hat, unter Hinzurechnung aller Kosten bis zur Ablieferung beim Empfänger, einschließlich der Versicherungskosten. Zoll sowie imaginärer Gewinn werden nur hinzugerechnet, sofern es ausdrücklich vereinbart ist.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung. Wird die Versicherung nur für einen Teil des Versicherungswertes genommen, so haftet der Versicherer für Schaden, Aufwendungen und Kosten nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung).

Die Versicherungssumme bildet die äußerste Grenze der Gesamtersatzpflicht des Versicherers. Der Versicherte kann das Verhältnis über die Versicherungssumme hinaus nur für solche Aufwendungen in Anspruch nehmen, zu denen dieser unter bestimmter Bezeichnung der Aufwendungen Aufwendungen hat.

Im Falle einer Überversicherung des imaginären Gewinns werden als letzter, wenn ein anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ein Prozent des Versicherungswertes des Gutes als Versicherungswert betrachtet.

Versicherungsfall.

§ 14.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntnis hat, sind verpflichtet, dem Versicherer von jedem Unfall, der das Gut betroffen hat, unverzüglich Nachricht zu geben. Unterbleibt die unverzügliche Benachrichtigung, obwohl der Versicherte oder der Versicherungsnehmer den Unfall kannte oder nach Lage des Falles kennen mußte, so geht der Versicherte aller Ansprüche gegen den Versicherer verlustig, es sei denn, daß die unterbliebene Benachrichtigung keinerlei nachteilige Folgen gehabt hat.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, für die Rettung des Gutes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr tunlichst zu sorgen und den Versicherer oder dessen Vertreter, der die Versicherung abgeschlossen hat, unverzüglich zu benachrichtigen und ihren Anordnungen Folge zu leisten. Insbesondere sind Versicherungsnehmer und Versicherte verpflichtet, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder vermutet wird, bei Ankuft des Gutes am Bestimmungsorte die Ausladung sofort vorzunehmen und schleunigst zu beenden, ohne daß dadurch dem Versicherer Kosten entstehen dürfen, es sei denn, daß hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wird.

Unterläßt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Erfüllung dieser Verpflichtung, so haftet der Versicherer nur insofern, als nachgewiesen wird, daß ihm durch die Unterlassung keinerlei Nachteile entstanden sind.

§ 15.

Der Versicherer ist im Falle einer drohenden oder eingetretenen Gefahr berechtigt, einzuschreiten und diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche ihm zur Erhaltung des Gutes oder zur Verhütung weiteren Schadens angemessen erscheinen. Aus der Tatsache solchen Einschreitens des Versicherers kann jedoch die Anerkennung der Haftung für den Schaden und für die gemachten Aufwendungen und Kosten nicht entnommen werden.

Im Versicherungsfalle ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Gut ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Schadenregulierung erfolgt dann gemäß §§ 18 ff. unter Annahme eines Totalverlustes bzw. Teilverlustes.

§ 16.

Ist ein Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines Dritten entstanden oder vergrößert, so kann sich der Versicherte wegen Ersatzes des Schadens zwar zunächst an den Versicherer halten, er hat dem Versicherer jedoch jede zur Ausübung des Rückgriffes gegen den zum Schadenersatz verpflichteten Dritten erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere auf Verlangen des Versicherers die Verhandlungen oder gegebenenfalls eine Klage im eigenen Namen zu führen, vgl. auch § 25. Der Versicherte hat auch die für die Sicherstellung des Rückgriffes geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu treffen, widrigenfalls der Versicherte für den aus der nicht ordnungsmäßigen Verfolgung des Anspruches entstehenden Nachteil dem Versicherer verantwortlich ist.

Schadenermittlung.

§ 17.

Der Empfänger hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Werktage, nach der Ablieferung das Gut zu untersuchen und die Feststellung des Schadens zu veranlassen, widrigenfalls der Versicherer von der Haftung für den Schaden frei wird.

§ 18.

Die Feststellung des Schadens hat unter Hinzuziehung des bevollmächtigten Vertreters des Versicherers zu erfolgen, und zwar am ersten Ort, an welchem dies vor Erreichung des Bestimmungsortes geschehen kann. Die Schadenfeststellung darf bis zum Bestimmungsorte verschoben werden, wenn die Weiterwendung des Gutes ohne Vergrößerung des Schadens durchführbar ist.

Falls die Parteien sich über die Höhe des Schadens nicht einigen können, erfolgt die Feststellung im Sachverständigenverfahren. Die Entscheidung der Sachverständigen ist nur in bezug auf die Höhe des Schadens maßgebend.

§ 19.

Die Ernennung der Sachverständigen erfolgt in der Weise, daß der Versicherer und der Versicherte je einen Sach-

CZ 94

verständigen wählen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch die für den Bestimmungsort zuständige Handelskammer und, falls eine Handelskammer nicht zuständig ist, das zuständige Gericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständigen wählen schriftlich vor Beginn des Feststellungs-Verfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die für den Bestimmungsort zuständige Handelskammer und, falls eine Handelskammer nicht zuständig ist, das zuständige Gericht ernannt. Beide Sachverständigen sollen versuchen, zu einer Einigung über die Höhe des Schadens in allen Punkten zu gelangen. Der Obmann kann nur über diejenigen Punkte entscheiden, über welche die beiden Sachverständigen sich nicht geeinigt haben, und nur innerhalb der Grenzen, welche durch die Vorschläge der Sachverständigen gegeben sind.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

§ 20.

Wenn der Schaden nicht durch Sachverständige festgestellt werden kann, so ist er durch öffentliche Versteigerung des beschädigten Teiles des Gutes zu ermitteln, der unbeschädigte Teil bleibt dem Versicherten.

Vor der Versteigerung ist der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert, den das Gut zur Zeit und am Ort des Verkaufes in unbeschädigtem Zustande gehabt haben würde, durch Sachverständige festzustellen (Gesundwert). Als Krankwert gilt der Bruttoversteigerungserlös.

Im übrigen erfolgt die Schadenberechnung gemäß den Bestimmungen des § 21.

§ 21.

Im Falle einer Beschädigung wird der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Gut zur Zeit und am Orte der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustande gehabt haben würde (Gesundwert), sowie der Wert ermittelt, den das Gut dort in beschädigtem Zustande hat (Krankwert).

Nachdem der Gesundwert und der Krankwert des Gutes ermittelt sind, wird der Unterschied dieser beiden Werte in Prozenten auf den Gesundwert berechnet (Wertminderung). Dieser Prozentsatz wird, auf den Versicherungswert gerechnet, als Schaden vergütet.

Im Falle der Unterversicherung wird der Prozentsatz der Wertminderung auf die Versicherungssumme berechnet und der so ermittelte Betrag vergütet.

§ 22.

Der Schaden am mitversicherten imaginären Gewinn wird in demselben Verhältnis ersetzt wie der Schaden am Gut.

Begründung der Entschädigungsforderung.

§ 23.

Die Versicherung an sich begründet weder einen Beweis noch eine Vermutung für das Vorhandensein und den Wert des Gutes zur Zeit des Versicherungsfalles. Der Versicherte muß den Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen dem Grunde und der Höhe nach beweisen.

Bei Gütern, welche der Selbstentzündung unterworfen sind, hat im Falle eines Brandschadens der Versicherte zu beweisen, daß der Schaden durch äußere Veranlassung entstanden ist.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines erlittenen Schadens fordern zu können, dem Versicherer eine Schadenberechnung einzureichen und die vom Versicherer geforderten Nachweise und Belege auf seine Kosten zu beschaffen. Der Versicherte kann für seine Bemühungen anlässlich eines Versicherungsfalles eine Vergütung nicht beanspruchen.

Zahlungspflicht.

§ 24.

Nachdem der Versicherer die gemäß § 23 begründete Entschädigungsforderung anerkannt hat, oder nachdem im Streitfalle richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung

erfolgt und rechtskräftig geworden ist, muß der Versicherer innerhalb eines Monats nach der Erklärung seines Anerkenntnisses bzw. nach Rechtskräftigwerden der Entscheidung gegen Quittung und Rückgabe der Police den Schadenbetrag vergüten. Vor Ablauf dieser Frist besteht für den Versicherer keine fällige Verpflichtung zur Zahlung, insbesondere hat der Versicherte keinerlei Ansprüche auf Vergütung von Verzugschäden oder Verzinsung der Schadenssumme, es sei denn, daß der Versicherer die Zahlung grobfahrlässig oder arglistig verzögert hat.

Rechtswahrung.

§ 25.

Durch die Zahlung der Schadenssumme tritt der Versicherer Dritten gegenüber in die Rechte des Versicherten ein, ohne daß es einer besonderen Zession bedarf. Der Versicherte ist verpflichtet, zur Wahrung dieser Rechte alle gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig zu erfüllen, auch dem Versicherer die erforderlichen Belege, Erläuterungen, Vollmachten und sonstigen Dokumente, welche der Geltendmachung von Ersatzansprüchen dienen, vor der endgültigen Regulierung des Schadens gegen Erstattung der Auslagen zu beschaffen. Der Versicherer kann den Übergang der Rechte durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherten aus schließen. Der Versicherte ist dann jedoch auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, diese Ansprüche gegen Dritte im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Versicherers zu verfolgen (vgl. § 16).

Streitigkeiten.

§ 26.

Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrage sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer — bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer — seine Hauptniederlassung (Gesellschaftssitz) hat, ausschließlich zuständig.

§ 27.

Alle diesen Versicherungsvertrag betreffenden Fragen sind nach deutschem Recht zu beurteilen. Insbesondere gilt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

Alle nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Versicherungsfall entweder von dem Versicherer ausdrücklich anerkannten oder durch vollständige Klage bei dem zuständigen Gericht anhängig gemachten Ansprüche auf Entschädigung aus dem Versicherungsvertrag sind allein durch den Ablauf dieser Frist, ohne daß es einer Erklärung des Versicherers bedarf, erloschen.

§ 29.

Geschriebene Bedingungen und Klauseln gehen, wenn sie von den gedruckten abweichen, den letzteren vor.

B. Transporte mit fremden Kraftfahrzeugen.

§ 30.

Für Transporte, die nicht mit eigenen Fahrzeugen des Versicherten oder des Versicherungsnehmers oder nicht mit Fahrzeugen erfolgen, die durch das Personal des Versicherten oder des Versicherungsnehmers geführt werden, gelten ebenfalls die Bestimmungen der §§ 1—29, soweit sie nicht im nachstehenden abgeändert sind.

§ 31.

Wenn ein Dritter für einen Schaden haftbar ist (vgl. § 16), so hat der Versicherte die für die Wahrung des Rückgriffs geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere sofort für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht zu sorgen.

§ 32.

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Versicherungsnehmer oder der Versicherte von einem Dritten den Ersatz eines Schadens nicht verlangen kann, weil von ihnen oder ihren Vertretern die gesetzliche Haftung des Dritten durch Uebereinkunft beschränkt oder aufgehoben ist.

C2 95

Union

Allgemeine Dersicherungs-Aktiengesellschaft

Abteilung für Transport-Versicherung

Wien, 1., Karnnerring 5

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Transporte von Kunstgegenständen.

1. Versicherungs-Gegenstand.

Für die Versicherung von Kunstwerken der Malerei, der Bildhauerei, von Zeichnungen, Stichen, Antiquitäten sowie allen sonstigen Gegenständen, die im Gegensatz zu einem wirklichen Handelswert einen vorherrschenden Kunst- oder Liebhaberwert haben, im nachstehenden kurz als Kunstgegenstände bezeichnet, gelten die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Land-, Fluß- und See-Transport-Polizzen der Gesellschaft und die nachstehenden Besonderen Bedingungen, die im Falle von Abweichungen den ersten vorgehen.

2. Versicherungs-Antrag.

Im Versicherungs-Antrag muß außer Marke und Nummer der Kisten auch angegeben sein, was der Kunstgegenstand darstellt bzw. welcher Gattung er angehört, der Name des betreffenden Künstlers sowie der Wert jedes einzelnen Kunstgegenstandes.

3. Verpackung.

Die Kunstgegenstände müssen in dichten, ihrer Größe angepaßten, starken, verschraubten (nicht vernagelten) Kisten verpackt werden. Bei Kisten, deren Länge, Breite oder Höhe mehr als $\frac{1}{2}$ m beträgt, müssen Deckel und Boden mit mindestens 2 — bei größeren Kisten in Abständen von je $\frac{1}{3}$ m, mit starken 12—15 cm breiten — Querleisten versehen werden.

Werden mehrere Kunstgegenstände in einer Kiste verpackt, so sind sie einzeln so zu verpacken und für sich zu befestigen, daß sie sich nicht bewegen und für sich an der Kiste oder untereinander Schaden zufügen können. Glasscheiben an Bildern sind mit starkem Papier oder Leinen oder anderem zweckentsprechenden Stoff zu bekleben. Für Beschädigungen, die durch das Ablösen der Beklebung entstehen, haftet die Gesellschaft nicht.

4. Verladungs- und Beförderungsweise.

Die Kunstgegenstände müssen im Frachtbrief, Ladeschein oder Konnossement ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Die Beförderung mit der Eisenbahn ist nur in gedeckten Gebäuten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, daß die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt werden, welche über die obere Kante des Bordes hinausreichen.

Kunstgegenstände im Einzelwerte von über RM 5000.— müssen bei Beförderung mit der Eisenbahn gemäß der besonders hierfür vorgesehenen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung versandt werden (als Eilgut oder beschleunigtes Eilgut). — Verpackung in Kisten nicht unter 20 kg bei Eilgut und nicht weniger als 10 kg bei beschleunigtem Eilgut — Bezeichnung im Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“: „Kunstgegenstände im Einzelwert von über RM 5000.—“.

Bei Schiffstransporten darf die Verladung nicht auf Deck und auch nicht in offenen Schiffen stattfinden.

5. Haftung der Gesellschaft für Beschädigung.

Für Beschädigung des Inhaltes einer Kiste haftet die Gesellschaft nur dann, wenn eine äußerlich erkennbare Be-

schädigung unzweifelhaft in unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen Beschädigung steht, was im Schadenfalle nachzuweisen ist.

6. Haftung der Gesellschaft für Totalverlust.

Gehen Kunstgegenstände gänzlich verloren, so kann die Gesellschaft in keinem Falle für einen höheren als den versicherten Betrag oder, wenn die Kunstgegenstände zu einem geringeren Betrage vorher verkauft sind, nicht über die Verkaufssumme hinaus in Anspruch genommen werden.

Ein Totalverlust der versicherten Kunstgegenstände wird auch dann als vorliegend angenommen, wenn Sachverständige bzw. Schiedsrichter, die gemäß den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen bzw. den unter Ziffer 7 getroffenen Bestimmungen ernannt wurden, ihr Urteil dahin abgeben, daß der beschädigte Kunstgegenstand durch den Unfall vollkommen wertlos geworden sei.

7. Schadenfeststellung.

Beschädigungen an den versicherten Gegenständen sollen, wenn zwischen Versicherer und Versicherten eine Einigung nicht stattfindet, nach den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen durch Sachverständige bzw. Schiedsrichter festgestellt werden, und zwar an einem Orte, wo sich eine Kunstakademie oder entsprechende Sachverständige befinden.

Den Ort bestimmt die Gesellschaft, und die beschädigten Gegenstände sind dahin zu senden.

Die Sachverständigen bzw. Schiedsrichter bestimmen zunächst den Wert der Kunstgegenstände im gesunden Zustande; sollten indes die Kunstgegenstände bereits fest verkauft sein, so wird der Verkaufspreis als Wert im gesunden Zustande angenommen.

Hiernach ist von den Sachverständigen abzuschätzen, ob und mit welchem Kostenaufwande die Kunstgegenstände völlig wiederhergestellt werden können, sowie welchen Wert die betreffenden Gegenstände im beschädigten Zustande haben.

Die Gesellschaft vergütet dann nach ihrer Wahl entweder die durch Abschätzung festgestellten Wiederherstellungskosten oder den Unterschied zwischen dem versicherten oder dem durch Abschätzung festgestellten Wert im gesunden Zustande und demjenigen Werte, den die Kunstgegenstände im beschädigten Zustande haben. Sie kann aber auch die beschädigten Gegenstände gegen Zahlung ihres Wertes im gesunden Zustande als ihr Eigentum an sich nehmen. Eine Eigentumsübertragung durch den Versicherten ist in keinem Falle zulässig.

Entstehen Zweifel, ob ein beschädigter Kunstgegenstand wieder so hergestellt werden könne, daß die Beschädigung nicht ferner sichtbar, sein Wert also nicht vermindert sei, so soll es der Gesellschaft freistehen, die Wiederherstellung auf ihre Kosten vornehmen und nach ihrer Beendigung den Wert des Kunstgegenstandes im wiederhergestellten Zustande von Sachverständigen bzw. Schiedsrichtern durch Abschätzung feststellen zu lassen.

Die Gesellschaft vergütet dann dem Versicherten den Unterschied zwischen dem so gefundenen Werte und dem Werte im gesunden Zustande oder dem Verkaufswerte. Erklären jedoch Sachverständige oder Schiedsrichter, daß der versicherte Gegenstand nach erfolgter Wiederherstellung im Werte nichts verloren habe, so ist die Gesellschaft von je-der weiteren Entschädigung entbunden.

Er 96

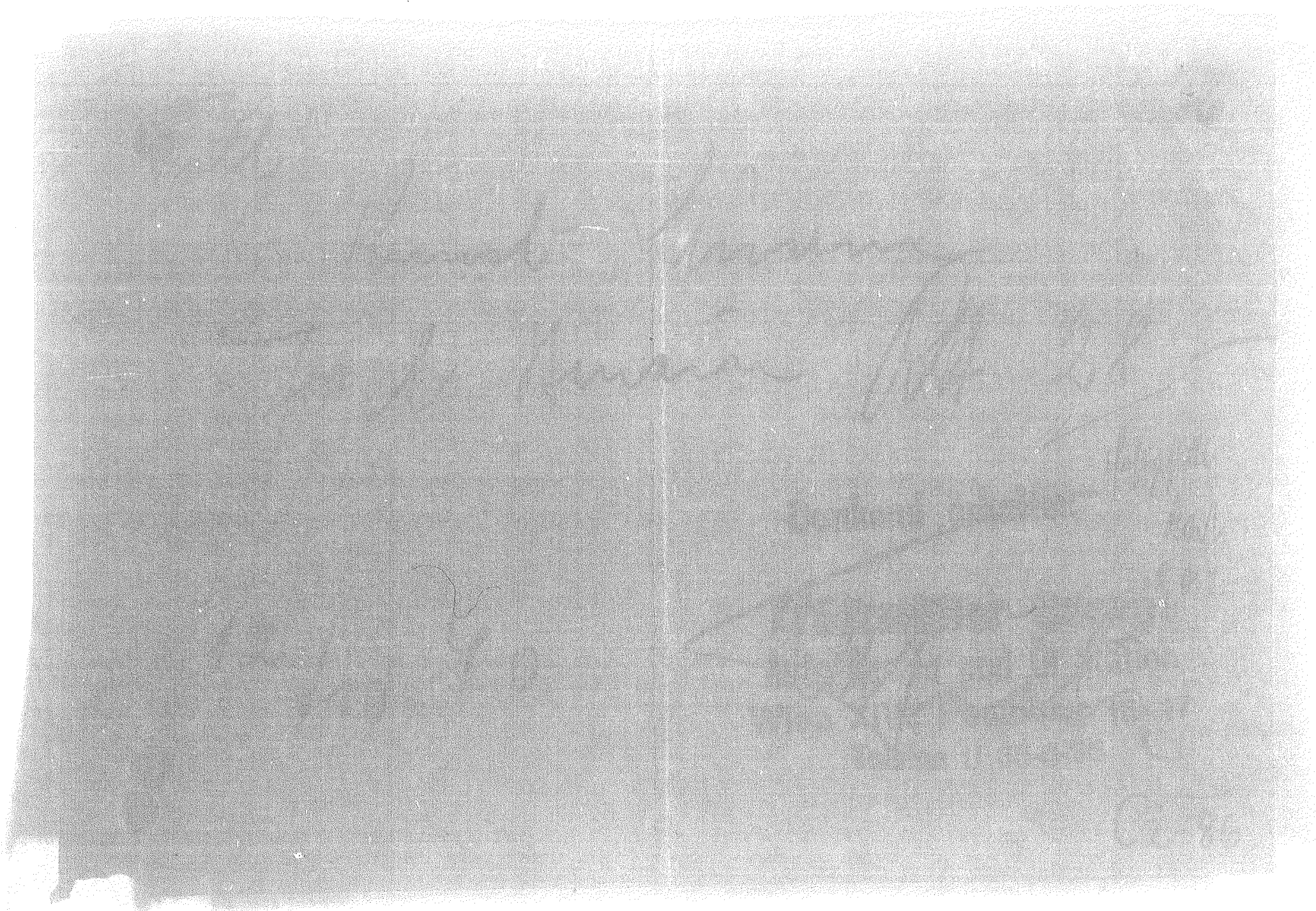
10/10/40

Handwritten signature

W. J. ...

Handwritten notes

Bank of ...
Treasurer ...
100 ...
New York ...





074

Telegramm

Deutsche Reichspost

12.10

aus

Empfänger

Tag: Montag

1940

Herrn Prof. Dr. G. G. G.

von:

buch:

M. G. G.

Umt

Staatsminister IV
(Buchstabe)

Übermittelt

Zeit:

Tag:

buch:

nu:

Leit. Buchstaben Buchstabe Buchstabe
Buchstabe Buchstabe Buchstabe Buchstabe
Buchstabe Buchstabe Buchstabe Buchstabe

Für dienliche Mittheilungen

P. Z. 6. 39

1940



Deutsche Reichspost

084 Telegramm

2484 WIEN RADIO 113 18 11 1425 : DRAHT WIEN RADIO AUSTRIA =

von *Stumpf* durch *Stumpf*

von *Stumpf* durch *Stumpf*

Zimt **Driesberg**
(Marschengeb)

JAROMIR GRAF CZERNIN

MARSCHENDORFRIESENGEB 4 =

: BILDUEBERGABE ERFOLGT HEUTE DIE UEBRIGEN VERHANDLUNGEN GEHEN
GUENSTIG WEITER DUERFTEN SONNTAG BEEENDET WERDEN + 4 +

Für postliche Gebühren

1.021 0.50 0000

12.00

4

t werden dürfte
beauftragt und es

11.041.940

1/3

AN DEN

Herrn Oberfinanzpräsidenten von Wien,

W I E N.

Jaromir Graf Garmia-Garmia, Maraschendorf, durch Dr. Josef Egger,
Rechtsanwalt, Wien, I., Kollerschke 15, unter Mitwirkung des in
Sudetenland bestellten Vertreters des Geschäftsherrn, Dr. Fritz
Lerche, Rechtsanwalt, Leitmeritz,

erstattet Versicherung in der Graf Garmia's
alten Fideikommiss-Schlichtung.

Unter Bezugnahme auf die im Dezember 1939 geführten Unterhandlungen und insbesondere das Antwortschreiben vom 29. Dez. 1939, sowie die seitherigen wiederholten Fortschrittsberichte ist mir zu berichten:

Durch das Scheitern des Verkaufsprojektes Kempten im Dezember 1939 ist die damals geschlossene bedingte Vereinbarung eines Festschalgebührenbetrages in den Graf Jaernin'schen Fideikommiss-Sachsensachen gegenstandslos geworden.

Früher waren die Kassensachen wegen Fortführung der Sachlinsenhandlung getroffen und gleichzeitig notwendige Ortsanträge wegen der weiteren Verfügung über die dem Fideikommisschloss bildende Gemalgalerie gestellt, da die Erledigung aller anstehenden Fragen von dem weiteren Schicksal der Galerie abhängig war.

Wie mündlich berichtet, ist diese Frage grundsätzlich nunmehr durch eine unmittelbare Verfügung des Führers und Reichstatthalters zur Erledigung gebracht worden. Am 5. Okt. sind in Karsbadort im Saalegau, dem Wohnort des Fideikommissars an Jaromir Graf Jaernin-Morzin, der Sonderbeauftragte des Führers, Herr Galeriedirektor Dr. Fosse und ein Abgeordneter des Herrn Reichstatthalters, Herr Min. Rat Dr. Habermann, erschienen und es fand unter der sofort veranlasseten Zuziehung des dortigen Vertreters des Grafen Jaromir Jaernin, des mitgefertigten Dr. Kerube, eine Besprechung über die durch die Willensäußerung des Führers geschaffene Sachlage und die Annahme des im höchsten Auftrage gestellten Angebotes statt.

Sie unterbreiten hiermit die aus diesem Anlass errichteten Schriftstücke in notariell beglaubigter Abschrift und zwar

- ✓1 1.) das Auftragschreiben des Reichstatthalters Hermann an Dr. Fosse vom 26. Sept. 1940,
- ✓2 2.) das von Dr. Fosse im Sinne dieses Auftrages an Grafen Jaromir Jaernin gerichtete Anbot vom 4. Okt. 1940, und
- ✓3 3.) die Annahmeverklärung des Grafen Jaromir Jaernin vom gleichen Tage.

Hieraus sollte entnommen werden, dass das Gemälde Vermeer um den Bancoalbetrag von 1,650.000.- seitens des Führers angekauft wurde. Hierüber habe ich, Dr. Egger, sofort dem Fiskuskommissariatsgericht berichtet und den entsprechenden Antrag überreicht.

Beigefügt wird, dass es nach Durchführung dieses Verkaufes im wesentlichen bei jenen weiteren Bedingungen verbleiben soll, welche bei den früheren Verhandlungen vorausgesetzt waren und darin bestehen, dass die übrigen Galeriesammlungen des Alloderben Grafen Eugen Czernin überlassen bleiben und dass diese rühmliche Bestände dauernd in Wien und der öffentlichen Besichtigung zugänglich halt unter Aufrechterhaltung des für die Gesamtgalerie ausgesprochenen Denkmalschutzes. Hinsichtlich dieser Galeriesammlungen werden daher keine Veränderungen welcher Art immer vorgesehen.

Es ist nunmehr durch diese Massnahme die Erbgebührenfrage neuerdings zur Erörterung gestellt und zur Friedigung reif geworden.

Wir gestatten uns-darauf zu verweisen, dass in Folge der geführten Verhandlungen die Fragen des Gebührenanspruches selbst und der Zuständigkeit für die Veranlagung und endlich des Bemessungsanspruches und der Verjährung desselben erörtert worden sind.

Es dürfte sich bei dem nachfolgenden erörterten Standpunkte erübrigen, auf diese Einzelheiten einzugehen und darf nur an folgendes erinnert werden:

Das beständige Österr. Finanzministerium hat seinerseits den ausschliesslichen Gebührenanspruch des damaligen tschechoslowakischen Staates anerkannt. In einer Gebührenveranlagung in der Tschechoslowakei ist es nicht gekommen.

Die Voraussetzungen dieser Lösung der Gebührenfrage waren unter anderem darin gelegen, dass Erblasser, Fiskuskommissar und die sonstigen Ansprecher sämtlich die damals ausländische Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz im Auslande hatten. Nunmehr gehören die

Gebiete, in welchen diese Personenohnsitz hatten und haben, zum Deutschen Reich. Die Erbinteressenten selbst sind jetzt deutsche Staatsbürger. Ein ausländisches Gebühreninteresse kommt demnach nicht mehr in Betracht. Hingegen würde es sich bezüglich der Veranlagung und des Ausmasses der Gebühr wohl um die Frage handeln, welche Gebührenvorschriften nach den jetzt in Südetenien zur Anwendung kommenden Gesetzen und welche für den Bereich des ehemaligen Österreich in Betracht kämen und bzw. welche Unterschiede sich aus diesen Gruppen von Vorschriften ergeben. Es sei hierbei beispielsweise auf die Nachlassgebühr und auf die Zuschläge zur Erbgewähr hingewiesen.

Es darf ferner festgestellt werden, dass der letzte Erbübergang im April 1932 stattgefunden hat und dass seitens des Fideikommissarben Grafen Jaromir Oserain im Abhandlungsverfahren vor dem Landesgerichte Wien im Oktober 1932 die Nachlassnachweisung nach Massgabe der damaligen Aktenlage vorgelegt wurde, wenngleich eine formelle Inventar im Fideikommissverfahren selbst noch nicht errichtet war, während jedoch eine amtliche Schätzung damals bereits zur Verfügung stand; diese Schätzung ist auch zur Grundlage dieser Nachlassnachweisung genommen worden.

Die Finanzbehörde hatte allerdings nach dem Erlasse des Finanzministeriums keine Veranlassung zu einer Gebührenvorschreibung und wegen der zwischenzeitigen Unterbrechung der Nachlassabhandlung (infolge des geltend gemachten Kompetenzkonfliktes) keine Gelegenheit zur Behandlung der Abhandlungsakten und ebenso bestand keine Veranlassung zu einer Benachrichtigung der damaligen tschechoslowak. Gebührenbehörde.

Die formalen Voraussetzungen für den Lauf der Verjährung scheinen daher vom hiesigen Standpunkt aus gegeben.

Ungeachtet dieser Momente und unvorgreiflich der abschliessenden Friedigung wurde bei den geführten Verhandlungen auf eine Gebühren-

Veranlagung durch die Finanzbehörden des Reiches Bescheid genommen und dieser nachträglichen Veranlagung dient auch der vorliegende Antrag, der ohne Prejudiz für den Rechtsstandpunkt unterbreitet wird, falls es nicht im Sinne dieses Antrages zu einer Veranlagung kam.

Dem Fiskuskommissar wurde anlässlich der Übergabe des oben erwähnten Angebotes, wie sich aus dessen Textierung ergibt, eröffnet, dass hierbei auf eine Erbgabührenentrichtung Bedacht genommen wird. In erübrigt nun die Feststellung des Anlasses, die uns mitgeteilt wurde, geht das Oberpräsidium Wien von der Auffassung aus, dass die Erbgabührenveranlagung nach demselben Prinzipie zu erfolgen habe, welches für die Vereinbarung vom Dezember 1939 massgebend war und der damals mit RM 570.000.- ermittelte Pauschalbetrag verhältnismässig nunmehr auf rund RM 500.000.- abzustellen wäre. Dieser Betrag berücksichtigt die Gebührensveranlagung von dem Gesamtbestande unter Einbeziehung des durch den innerhalb von 10 Jahren nach dem Todfall nunmehr erfolgten Verkaufes eines Gemäles. Es ergibt sich nun insoweit eine Unstimmigkeit zwischen dieser Berechnung einerseits u. dem Inhalte des Angebotes v. 4. 10. 1941- andererseits, als in letzterem die auf den Verkauf d. Einzelgemäles zufallende Quote mit höchstens RM 250.000.- eingeschätzt wird, während nach der Kalkulation der Gebührensbehörde ein wesentlich höherer Betrag auf diesen Teil der Gebühr entfielen.

Abgesehen davon sollte aber erwogen werden, dass die Voraussetzungen für eine vollständig gleichmässige Behandlung des einseitigen Verkaufes und der jetzigen Durchführung keineswegs gegeben sind. Während es sich bei dem damaligen Verkaufsprojekt um die Veräußerung an eine Privatperson und somit um die Entscheidung dieses Gemäles aus der bisherigen öffentlich aufhänglichen Sammlung gehandelt hat, liegt nun eine Massnahme vor, die in höchster

Wasse das öffentliche und staatliche Interesse in Überwin-
digung mit dem allgemeinen Volksempfinden wahrnimmt. Es be-
steht als vollste Gewähr dafür, dass in Hinsicht die Volkswirt-
schaft in einem Masse berücksichtigt ist, wie dies auf keinem ande-
ren Wege erreichbar gewesen wäre.

Ferner verdient es besondere Beachtung, dass bei der Anwendung
der austro-ungarischen Vorschriften, welche den Rechtszustand der
Erbverhältnisse für Fälle der hier in Betracht kommenden Art
übernehmen haben, eine Veranlagung des Vermögensverfalls überhaupt
nicht mehr stattfindet, weil dort die an Stelle der hier mit
10 Jahren berechneten Frist ein zweijähriger Zeitraum entscheidend
ist, der längst abgelaufen ist. Ferner kommt bei der hierigen
Kalkulation ein in keinem anderen österreichischen oder tschech.
Gebiete in Anwendung stehender Zuschlag von 50% zur Erbschaft in
Betracht.

Wir glauben, dass alle diese Erwägungen, selbst wenn die doch
immerhin beachtliche Verjährungsfrage nicht verfolgt wird, Veran-
lassung zu einer Überprüfung der aufgestellten Präliminaren bieten,
an welche wir hiermit ersuchen. Dem Fiskalkommissar ist in beson-
deren Masse daran gelegen, in der durch den Sachverhalt gebotenen
Weise zu einer abschließenden Friedigung zu gelangen und er ist
daran bereit, die in der Erbveranlagung für seinen Standpunkt
sprechenden Momente tunlichst zurücksustellen, dies unter der
Voraussetzung, dass auch seitens der einschreitenden Finanzbehörde
den vorstehenden Erwägungen bei der Ermittlung des Fauschalbetrages
entsprechend Rechnung getragen wird.

Wir gestatten uns demnach in Vorschlag zu bringen, dass für die
in Betracht kommenden Erbübergänge nach Eugen bzw. Franz Czernin
in folgender Weise die Erb- u. Nachlassgebühren vorgeschrieben werden

Die Angebotsveranlagung für das genannte Vermögen wird in
Übereinstimmung mit dem Gedankengange des dem Fideikommissar
von höchster Stelle gestellten Angebotes mit RM 250.000,- und für
die übrigen unter Denkmalschutz gebundenen bleibenden Vermögens-
werte mit RM 100.000,-, also einem das ursprüngliche Präliminäre
übersteigenden Betrag angesetzt werden und es sollte ferner fest-
gestellt werden, dass für die in Verbindung mit dieser Verant-
wortung stehenden Rechtsmandanten, wie die insbesondere in
den wechselseitigen Erklärungen der Grafen Jarosir und Eugen
Gernin und Jarner in den Abschnitten über den Verkauf des Vermeer-
Gemäldes gelegen sind, keine weiteren Veranlagungen statthaft
haben.

Diese vorliegende Eingabe hat der zweitgenannte Vertreter des
Grafen Jarosir Gernin, Dr. Fritz Kerche, besonders in Hinblick
darauf, dass er an den jetzigen Verkaufsverhandlungen teilge-
nommen hat, unter Bezugnahme auf seine persönliche Vorsprache
mitgefertigt.

Oberlandesgericht Wien
Fideikommiss-Senat
Abt.10, am 11.Oktober 1940

Es erscheint über fernmündliche Ladung Herr Prof.Dr.Robert Eigenberger, Direktor an der Akademie der bildenden Künste in Wien I., Schillerplatz 3, und gibt nach Vorhalt des Gutachtens ON.24 an:

Zu dem seinerzeit vom Sachverständigen Eugen Primavesi zusammen mit mir abgegebenen Schätzungsgutachten über das Vermeer-Bild aus der Sammlung des Grafen Czernin in Wien wäre angesichts der jetzigen Sachlage folgendes nachzutragen:

Als seinerzeit das genannte Gutachten verfasst wurde, musste noch im vollen Umfange darauf Rücksicht genommen werden, dass dieses Meisterwerk im Falle eines Verkaufes den gesamten internationalen Kunstmarkt beschäftigen und interessieren würde. Durch die grosse politische Umwälzung in Europa aber vor der wir heute stehen, ist ein Verkauf dieses Bildes über die Grenzen des Reichs hinaus so gut wie unmöglich und auch der amerikanische Markt, der da vielleicht noch in Betracht kommen könnte, würde sicherlich nur dann einen Käufer zur Verfügung stellen können, wenn das Bild ausserordentlich billig und weit unter dem seinerzeit genannten Verkaufspreis angeboten würde. Ins Gewicht fällt hier auch der Umstand, dass die Deutsche Reichsmark ja seither jene Valuta geworden ist, nach der sich die europäischen Valuten entweder schon ausgerichtet haben oder noch ausrichten werden.

Nach alledem erscheint also ein Verkauf des Bildes um einen Betrag von 1, 650.000 RM als durchaus der heutigen Lage und dem inneren Werte des Bildes entsprechend.

Unterschrift
unleserlich

Prof. Dr. Robert Eigenberger e.h.



CONFIDENTIAL

A b s c h r i f t

Polizeipraesidium Muenchen

Aufgenommen

am 11.10.40 um 16.30 durch Schmalzl.

1635 =

restk Wien nr 38 11.10.40

wien, den 11. Oktober 1940

an Herrn architekten reger in muenchen, fuehrerbau.

ankomme mit bild samstag in den ersten

nachmittagsstunden, masse : 120 cm hoch zu 100 cm breit.

gez. dworschak
leiter des kunsthistorischen Museums

1630 nr 38 polpraes. muenchen

T r a n s l a t i o n

Vienna, 11 October 1940

Arrive with picture saturday early afternoon.

Dimensions 120 cm high by 100 cm wide.

(Signed) DWORSCHAK
Director of the Kunsthistorisches
Museum.

000303

Zündapp-Vertretung

Heinrich Geyrhofer

Wels, Salzburggasse 28

3

Benjamin Roll 12
1.60

13.60

Heinrich Geyrhofer
Wels, Salzburggasse 28
87

19.10.1840

23075
19. Okt.

Fideikommiss-Senat des
Oberlandesgerichtes Wien

FS I 5/38
52

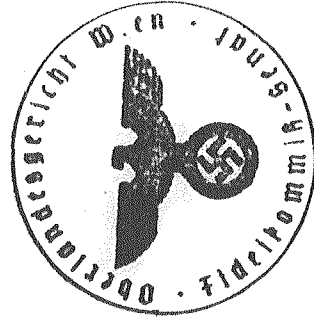
An die
Reichskanzlei des Führers der NSDAP.
- Amt 1 -
in

B e r l i n .

Betrifft: Das Gräfllich Czernin'sche
Primogenitur-Fideikommiss.

Ich übersende in der Anlage den Vorerledigungsbeschluss,
betreffend den Verkauf des Gemäldes von Jean van Vermeer
"Der Maler im Atelier" an den Führer und Reichskanzler Adolf
Hitler zur gefälligen Kenntnisnahme.

Heil Hitler!



Reifenberg

Kanzlei des Führers der NSDAP
Wien, am 12. Oktober 1940
181751-18
2
13

277

180750

Fideikommiss-Senat des
Oberlandesgerichtes Wien

FS I 5/38
53

Wien, am 12. Oktober 1940

An den

Herrn Reichsleiter Martin Bormann,
Schatz-Sekretär des Führers und
Reichskanzlers

in

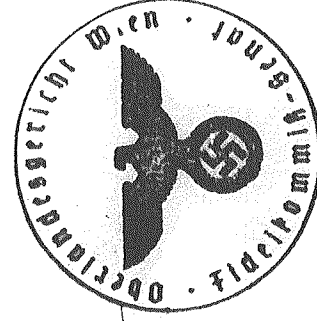
B e r l i n .

Betrifft: Das Gräfllich Czernin'sche Primogenitur-
fideikommiss; Verkauf des Gemäldes von
Jean van Vermeer "Der Maler im Atelier"

Zum Brief an den Galeriedirektor Dr. Posse vom
26.9.1940, Geschäftszeichen: Bo/An.

Ich übersende in der Anlage den Vorerledigungsbeschluss,
betreffend den Verkauf des Gemäldes von Jean van Vermeer,
"Der Maler im Atelier"; an den Führer und Reichskanzler Adolf
Hitler zur gefälligen Kenntnisnahme.

Heil Hitler!



Dr. Feinberg

C2 64

15979B

Gräfllich Czernin'sches Primogenitur-Fideikommiss.

B e s c h l u s s .

Der erbserklärte Alleinerbe im Gräfllich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommiss Jaromir Graf Czernin-Morzin in Marschendorf, vertreten durch Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt in Wien 1, Wollzeile Nr. 13, hat den Antrag gestellt, fideikommissbehördlich und in Ansehung des am 5. November 1925 verstorbenen Fideikommissbesitzers Eugen Czernin sowie des am 9. April 1932 verstorbenen Fideikommisserben Dr. Franz Czernin fideikommissabhandlungsbehördlich zu genehmigen, dass er das Anbot des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler, das Gemälde von Jean van Vermeer "Der Maler im Atelier" zum Preise von 1,650.000 RM zu kaufen, angenommen hat.

Laut Gutachtens desSachkundigen Prof. Dr. Robert Eigenberger ist der Kaufpreis von 1,650.000 RM angemessen.

Bemerkt wird, dass der Kaufpreis einen Bestandteil des Gräfllich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommisses bilden wird und dass daher über den bei der Deutschen Bodenbank, Zweigstelle Hohenelbe, zu erlegenden Kaufpreis nur mit Genehmigung des Oberlandesgerichtes Wien - Fideikommiss-Senat - wird verfügt werden können.

Vor Entscheidung über den gegenständlichen Antrag werden gemäss § 229 auss.Str.G. (§ 634 ABGB.) die bekannten Fideikommissanwärter, und zwar

1) die mJ. Söhne des Fideikommissserben Jaromir Graf Czernin-Morzin:

Alexander, Johannes und Franz Czernin, vertreten durch ihren

mit Beschluss des Amtsgerichtes Hohenelbe vom 9. Mai 1938,

P 27/38-3, bestellten besonderen Kurator Dr. Eugen Ledebur,

Grossgrundbesitzer in Krzemusch bei Teplitz-Schönau, dieser vertreten durch den mit Vollmacht vom 22. April 1940 ausgewiesenen

Machtheber Dr. Eduard Graf von Westphalen, Rechtsanwalt in Aussig, Maternigasse 2;

2) der mJ. Sohn des Fideikommissserben Jaromir Graf Czernin-Morzin,

Peter Czernin, vertreten durch den hiemit zum Widerstreitsach-

walter bestellten Hofrat Prof. Dr. Hans Sperrl, Wien 19, Zehenthofgasse 11/II;

3) der Bruder des Fideikommissserben, Eugen Czernin, Schloss Petersburg, Sudetengau, im eigenen Namen und als Vater und gesetzlicher

Cz. 78

160338

Vertreter seiner mj. Söhne Karl und Rudolf Czernin, zu Händen seines Machthabers Dr. Anton Gassauer, Rechtsanwalt in Wien 1, Am Hof Nr. 13;

- 4) Der Bruder des Fideikommissarben, Karl Graf Czernin in Rain, Post Grafenstein, Kärnten, in eigenen Namen und als Vater und gesetzlicher Vertreter seiner mj. Söhne Stanislaus, Josef, Franz, Carl und Vinzenz Czernin und als hiemit bestellter Sachwalter für seinen Sohn Hermann, dessen Aufenthalt unbekannt ist; und
- 5) der Fideikommiss- und Posterititätskurator Hofrat Prof. Dr. Hans Sperrl, Wien 19, Zehenthofgasse 11/II, verständigigt.

Die Verständigung an die unter 1) - 5) Genannten erfolgt mit dem Beifügen, dass, falls ihrerseits nicht binnen 8 Tagen Einwendungen erhoben werden, ihre Zustimmung angenommen und über den Antrag ohne weitere Verständigung entschieden werden wird.

Gemäss § 6 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938, RGBl. I S. 825, wird vor der Entscheidung über den Antrag das Institut für Denkmalpflege, Wien 3, Rennweg 8, zu Zl. 3313, 3320 und 4787 Dsch ex 1938 und 1714 Dsch ex 1939 mit dem Ersuchen verständigigt, binnen 8 Tagen dem Oberlandesgerichte Wien (Fideikommiss-Senat) mitzuteilen, ob dem Antrage zugestimmt wird bzw. ob und welche Einwendungen dagegen erhoben werden.

Gemäss § 28 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 98, wird das Finanzamt für Verkehrssteuern, Wien 3, Vordere Zollamtsstrasse 5, verständigigt.

Von dieser Vorerledigung werden weiter verständigigt:

- a) der Herr Reichsminister der Justiz in Berlin zu den Geschäftszeichen IV k 75, 12^c/39 und Fk 75.10¹/39;
- b) die Reichskanzlei des Führers der NSDAP. Amt 1, in Berlin;
- c) der Reichsleiter, Herr Martin Bormann in Berlin zum Schreiben an den Galeriedirektor in Dresden Dr. Posse vom 26. September 1940, Geschäftszeichen Bo-An;
- d) Herr Galeriedirektor Dr. Hans Posse, Dresden, Staatliche Gemäldegalerie, als Sonderbeauftragter des Führers und Reichskanzlers.

Oberlandesgericht Wien, Abt. 10,
Fideikommiss-Senat,
am 12. Oktober 1940.

Dr. Frauenberger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Geitner C 79

A b s c h r i f t

P S I 5/57/38

12. Oktober 1940.

Herrn

Jaromir Grafen Caernin-Morzin

z-Handen seiner Vertreter Dr. Ernst Egger u. Dr. Fritz Lerche

W i e n .

Unter Bezugnahme auf den über das Gemälde von Jan Vermeer "Der Maler im Atelier" geschlossenen Vertrag habe ich Sie verständigt, dass die sofortige Übernahme des Gemäldes in die Verfügung des Käufers angeordnet wurde. Diese Übernahme ist unter Ihrer Benachrichtigung auch am gestrigen Tage vollzogen worden.

Diese Übernahme gilt, solange die übrigen Voraussetzungen des Vertrages nicht gegeben und erfüllt sind, nur als eine vorläufige und wird hiedurch der fideikommissbehördlichen Genehmigung nicht vorgegriffen.

Gefahr und Zufall sind durch die Übernahme des Kaufgegenstandes seitens des Käufers von diesem übernommen worden.

Ich ersuche Sie, dies dem Fideikommissgerichte zur Kenntnis zu bringen.

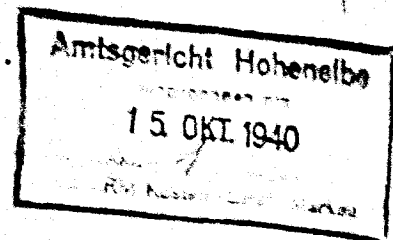
Heil Hitler!

Ihr ergebener

Habermann.



Gräfllich Czernin'sches Primogenitur-Fideikommiss.



B e s c h l u s s .

Der erbserklärte Alleinerbe im Gräfllich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommiss Jaromir Graf Czernin-Morzin in Marschendorf, vertreten durch Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt in Wien 1, Wollzeile Nr. 15, hat den Antrag gestellt, fideikommissbehördlich und in Ansehung des am 5. November 1925 verstorbenen Fideikommissbestitzers Eugen Czernin sowie des am 9. April 1932 verstorbenen Fideikommissserben Dr. Franz Czernin fideikommissabhandlungsbehördlich zu genehmigen, dass er das Anbot des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler, das Gemälde von Jean van Vermeer "Der Maler im Atelier" zum Preise von 1,650.000 RM zu kaufen, angenommen hat.

Laut Gutachtens des Sächkundigen Prof. Dr. Robert Eigenterger ist der Kaufpreis von 1,650.000 RM angemessen.

Bemerkt wird, dass der Kaufpreis einen Bestandteil des Gräfllich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommisses bilden wird und dass daher über den bei der Deutschen Bodanbank, Zweigstelle Hohenelbe, zu erlegenden Kaufpreis nur mit Genehmigung des Oberlandesgerichtes Wien - Fideikommiss-Senat - wird verfügt werden können.

Vor Entscheidung über den gegenständlichen Antrag werden gemäß § 229 auss.Str.G. (§ 634 ABGB.) die bekannten Fideikommissanwärter, und zwar

- 1) die mj. Söhne des Fideikommissserben Jaromir Graf Czernin-Morzin: Alexander, Johannes und Franz Czernin, vertreten durch ihren mit Beschluss des Amtsgerichtes Hohenelbe vom 9. Mai 1938, F 27/38-3, bestellten besonderen Kurator Dr. Eugen Ledebur, Grossgrundbesitzer in Krzemusch bei Teplitz-Schönau, dieser vertreten durch den mit Vollmacht vom 22. April 1940 ausgewiesenen Machthaber Dr. Sduard Graf von Westphalen, Rechtsanwalt in Aussig, Maternigasse 2;
- 2) der mj. Sohn des Fideikommissserben Jaromir Graf Czernin-Morzin, Peter Czernin, vertreten durch den hiemit zum Widerstreitsachwalter bestellten Hofrat Prof. Dr. Hans Sperri, Wien 19, Teienthofgasse 11/II;
- 3) der Bruder des Fideikommissserben, Eugen Czernin, Schloss Petersburg, Sudetengau, im eigenen Namen und als Vater und gesetzlicher

Vertreter seiner mj. Söhne Karl und Rudolf Czernin, zu Handen seines Machthabers Dr. Anton Gassauer, Rechtsanwalt in Wien 1, Am Hof Nr. 13;

- 4) Der Bruder des Fideikommissarben, Karl Graf Czernin in Rain, Post Grafenstein, Kärnten, im eigenen Namen und als Vater und gesetzlicher Vertreter seiner mj. Söhne Stanislaus, Josef, Franz, Carl und Vinzenz Czernin und als hiemit bestellter Sachwalter für seinen Sohn Hermann, dessen Aufenthalt unbekannt ist und
- 5) der Fideikommiss- und Posteritátskurator Hofrat Prof. Dr. Hans Sperrl, Wien 19, Zehenthofgasse 11/II, verständigt.

Die Verständigung an die unter 1) - 5) Genannten erfolgt mit dem Beifügen, dass, falls ihrerseits nicht binnen 8 Tagen Einwendungen erhoben werden, ihre Zustimmung angenommen und über den Antrag ohne weitere Verständigung entschieden werden wird.

Gemäss § 6 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938, RGBl. I S. 825, wird vor der Entscheidung über den Antrag das Institut für Denkmalpflege, Wien 3, Rennweg 8, zu Zl. 3313, 3320 und 4787 Dsch ex 1938 und 1714 Dsch ex 1940 mit dem Ersuchen verständigt, binnen 8 Tagen dem Oberlandesgerichte Wien (Fideikommiss-Senat) mitzuteilen, ob dem Antrage zugestimmt wird bzw. ob und welche Einwendungen dagegen erhoben werden.

Gemäss § 28 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 98, wird das Finanzamt für Verkehrssteuern, Wien 3, Vordere Zollamtsstrasse 5, verständigt.

Von dieser Vorerledigung werden weiter verständigt:

- a) der Herr Reichsminister der Justiz in Berlin zu den Geschäftszeichen IV k 75, 12^c/39 und Fk 75.10¹/39;
- b) die Reichskanzlei des Führers der NSDAP. Amt 1, in Berlin;
- c) der Reichsleiter, Herr Martin Bormann in Berlin zum Schreiben an den Galeriedirektor in Dresden Dr. Posse vom 26. September 1940, Geschäftszeichen Bo-An;
- d) Herr Galeriedirektor Dr. Hans Posse, Dresden, Staatliche Gemäldegalerie, als Sonderbeauftragter des Führers und Reichskanzlers

Oberlandesgericht Wien, Abt. 10,
Fideikommiss-Senat,
am 12. Oktober 1940.

Dr. Frauenberger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Kommunikations
12/10 1940

Abschrift.

FS I 5/38
55

L.S.
Amtsgericht Hohenelbe
15. Oktober 1940

Gräfllich Czernin'sches Primogenitur-Fideikommiss.

An die
Deutsche Bank Zweigstelle Hohenelbe

in H o h e n e l b e .

In absehbarer Zeit wird vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler bei der dortigen Zweigstelle der Deutschen Bank ein Betrag von 1,650.000 RM (in Worten Eine Million, Sechshundertfünftausend Reichsmark) für Rechnung des Jaromir Grafen Czernin-Morsin einlangen.

Ich mache jetzt schon darauf aufmerksam, dass dieser Betrag zum Gräfllich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommiss gehört und dass über denselben nur mit Genehmigung des Oberlandesgerichtes Wien, Fideikommiss-Senat, verfügt werden darf.

Ich bitte, das gefertigte Gericht vom Einlangen des Betrages sofort zu verständigen, worauf der gerichtliche Sperrebeschluss übermittelt werden wird.

Oberlandesgericht Wien, Abt. 10,
Fideikommiss-Senat,
am 12. Oktober 1940.

Unterschrift

L.S.
Oberlandesgericht Wien
Fideikommiss-Senat

4

RM

tem

50

50

hell.
Paul
1.1.

5

35 l Bmimi RM 14, -
AL Gi 1.60

14.00-540

15.60
Heinrich Geyrhofer Handgepflegt.
Spezialwerkstätte A.O.
für Motorräder
Wels, Salzburgstraße 28 Cz 89

Laut des vorgelegten Übereinkommens sollte das Gemälde Jan Vermeer nach Erteilung der fideikommissbehörlichen Genehmigung ausgefolgt werden.

In dieser Durchführung ist insoferne eine Änderung eingetreten als seitens der Reichsstatthalterei die sofortige vorläufige Übernahme des Gemäldes verfügt wurde. Dies geschah durch die Beauftragung des Denkmalamtes (Dr. Cikann) und des Leiters der Staatsgalerie Dr. Dworschak im Laufe des 11. Oktober und war den Vertretern des Grafen Jaromir Czernin und des Grafen Eugen Czernin keine Gelegenheit zu einer vorherigen Meldung beim Fideikommissgerichte oder zur Intervention bei dieser Übernahme gegeben. Das Gemälde ist von den Beauftragten an dem Verwahrungsorte, Schloss Vöstenhof, wo es seinerzeit durch die Denkmalbehörde untergebracht wurde, in Empfang genommen worden. Ich habe namens des Fideikommissarben, und Dr. Gassauer hat namens des Grafen Eugen Czernin der Frau Fürstin Therese Schwarzenberg als Eigentümerin und Bewohnerin des obbezeichneten Schlosses bestätigt, dass diese Übernahme im vorläufigen Vollzuge der Vereinbarung erfolgt ist. Ich habe hierauf die angeschlossene Erklärung der Reichsstatthalterei (Min. Rat Dr. Habermann vom 12. Okt. 1940) erwirkt und erhalten, durch welche diese getroffene Verfügung bestätigt und erklärt wird, dass Niedurch der Entscheidung des Fideikommissgerichtes nicht vorgegriffen wird und Gefahr und Zufall durch diese Übernahme seitens des Käufers übernommen worden sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Egger.

Karl Rothmüller

HOFGOLDSCHMIED

gegr. 1886

Filiale im Hause

REGINA PALAST HOTEL

*Goldschmiedearbeiten
und feine Juwelen nach
eigenen Entwürfen in
unseren Werkstätten
hergestellt*

Feine Perlen und Edelsteine sowie
alle Arten Halbedelsteine

Unverbindliche Vorschläge zur
Umarbeitung von altem Schmuck

Sämtl. Reparaturen - Ankauf feiner Juwelen

*Regina Palast
Hotel*

München - Maximiliansplatz 5

Telefon 56831

Zimmer Nr. *30/139/1153* St. Werk

Bettzahl *3*

Zimmerpreis: RM. *40.-*

Preis für ein zusätzl. Bett RM.

Saison-Zimmerpreis: Karneval und 1. Juli bis
Abschluß des Oktoberfestes - sonst Außer-Saison-
Preis -

Der Zimmerpreis gilt für 1 Übernachtung und schließt den normalen Verbrauch von Licht, Heizung u. Putzen von 1 Paar Schuhen je Gast u. Tag ein.

Bedienungsgeld auf Zimmerpreis 15%,
auf Frühstück, Mahlzeiten u. Getränke
sowie auf Pensions- und Monats-
zimmerpreis 10%.

Cz 99

Zimmerpreis entsprechend dem Preise nach dem Stichtag der Preisstoppverordnung vom 26. November 1936

Wir bitten, mindestens eine Hauptmahlzeit in unserem Hotelrestaurant einzunehmen. Wird das Frühstück nicht im Hause eingenommen, so tritt zum Zimmerpreis ein Zuschlag von RM. —.90 je Gast.

Für Wertsachen und Geld wird nur dann gehaftet, wenn dieselben im Safeschränk des Hotels in Verwahrung gegeben werden. Schließfächer stehen dem Gast kostenlos zur Verfügung.

Abreisen sind bis 12 Uhr mittags anzumelden und die Zimmer bis 6 Uhr abends zu räumen; anderenfalls werden sie für die folgende Nacht berechnet.

Wir empfehlen unseren Gästen:

Unser Hotel-Restaurant

in dem bei zeitgemäßen Preisen eine klassische Küche geboten wird. Bier vom Faß, offene und Flaschenweine

Unsere Konditorei

mit ihrer reichen Auswahl von im Hause hergestellten Pralinen und Süßigkeiten.

Unsere Regina Bar

mit dem schönen Tanzparkett

Unser Dampfbad mit Schwimmbassin in dem auch alle Arten medizinischer Bäder, Schwitz- und elektrische Bäder usw. verabreicht werden.

Die Hotelkapelle spielt zum Tanztee von 16¹/₄ — 18¹/₄ Uhr in Halle und Konditorei, von 21-3 Uhr in der Bar — bei schönem Sommerwetter im Garten.

REGINA PALAST HOTEL, MÜNCHEN

In den Parkanlagen, Maximiliansplatz 5 / Fernsprecher 56831
 Postcheckkonto: München 1287

Zimmer Nr. 130/139, 153

RECHNUNG

Herrn
 Frau
 für
 Fräul.

H. Fritz Worschak

Datum/Date	12	13	14	05
	RM	Pfg.	RM	Pfg.
Wohnung	-40.-			
Apartment				
Wohnung Dienerschaft				
Servant's room				
Omnibus und Gepäck				
Omnibus & luggage				
Garage				
Frühstück				
Breakfast				
Extras zum Frühstück				
Extras breakfast			3.60	
Kaffee, Tee, Schokolade, Milch				
Coffee, tea, chocolate, milk				
Mittagessen				
Luncheon				
Abendessen				
Dinner				
Nach der Karte				
A la carte				
Restaurant				
Verpflegung				
Pension				
Verpflegung Dienerschaft				
Servant's pension				
Mineralwasser				
Mineral water				
Wein				
Wine				
Liköre				
Liquors				
Bier				
Beer				
Zigarren, Zigaretten				
Cigars, cigarettes				
Bäder				
Baths				
Wäsche				
Laundry				
Telefon				
Telephone				
Getränkesteuer				
Beverage tax				
Kriegssteuer				
War tax				
Tagessumme / Day's total	40.-		4.20	
Vortrag / Carried forward			40.-	
Summe / Total			44.20	
Bedienungsgeld / Service charge			6.40	
Gesamt / Grand total			50.60	
Zahlung Cash				

REGINA PALAST HOTEL
 Bedienungsgeld / Service charge
 Gesamt / Grand total
 Zahlung Cash

In and through the Registry nach Empfang in beglichen. Der bezahlte Betrag muß von der Kasse registriert werden.
 Credit for study required to pay upon receipt of this bill. Amount paid must be registered on cash.
 Bedienungsgeld abzüglich Auf Zimmer 15% auf Speisen, Getränke, Pensionen und Monatsmiete 10%.
 Service charge on rooms 15% on meals, beverages on pension terms and monthly stay 10%.

€ 100

1940
16860 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B

1940
17413 B



STAATLICHE GEMÄLDEGALERIE DRESDEN

DER DIREKTOR

DRESDEN-A.I. den 15. Oktober 1940.

Herrn
Graf Jaramir Czernin-Morzin,
Schloß Marschendorf,
Sudetengau.

Sehr geehrter Herr Graf!

Da ich bis gestern fast ständig auf Reisen war, komme ich erst heute dazu, Ihnen und der Gräfin Czernin für die lebenswürdige Aufnahme, die ich in Marschendorf gefunden habe, verbindlichst zu danken.

Eine weitere Vollmacht für mich in der Kaufangelegenheit war leider nicht zu beschaffen und ist meiner Meinung nach auch nicht nötig, da das Schreiben des Reichsleiters, von dem Herr Dr. Lerche in Marschendorf eine beglaubigte Abschrift genommen hat, wohl von keiner Seite angezweifelt werden dürfte. Im Übrigen habe ich damals sofort die Zahlung beantragt und am vergangenen Sonnabend dem Käufer persönlich Bericht erstattet.

Mit den besten Grüßen und der Bitte, mich der Gräfin Czernin empfehlen zu wollen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Ar. H. Poppe

42

...amen und als Vater und christlicher

KUNSTHISTORISCHES MUSEUM
 WIEN 1, BURGRING 5
 VERWALTUNGSKANZLEI
 B-39-0-35
 B-37-4-37

A u s l a g e n

anlässlich der Überbringung eines Bildes in den Führerbau
 in München.

	RM.	Blge.
Trötzmüller, Benzin	20.-	1
Trötzmüller, Benzin	28.-	2
Geyrhofer, Benzin	13.60	3
Celon, Kraftfahrzeugbedarf G.m.b.H., Benzin	22.50	4
Geyrhofer, Benzin	15.60	5
<hr/>		
Ausgaben für Betriebsstoff	99.70	
Union Versicherungs A.G., Vers. Prämie	1.500.-	6
Dr. Dworschak, Reiserechnung	38.-	7
Dr. Gert Adriani, Reiserechnung	33.-	8
Johann Mertz, Chauffeur, Reiserechnung	14.-	9
<hr/>		
S u m m e der Ausgaben	1.684.70	

Wien, den 15. Oktober 1940
 Der Reichsführer in Wien

H. H. H. H. H.
Ausgabe

Weyersberg

Wini. Paul

Weyersberg

Paul

Herrn Dr. Geyrhofer

3156 B

Ca 84

zu Rk. 15238 B, 15283 B

Berlin, den 17. Oktober 1940

Betr.: Erwerb des Gemäldes von Jan Vermeer van Delft
"Der Maler und sein Modell" aus dem Besitz des
Grafen Jaromir Czernin-Morzin.

1.) V e r m e r k :

f. Rk. 15979 B

Im Auftrage des Führers hat der Direktor der Staatl. Gemäldegalerie Dresden, Dr. Posse, das Gemälde von Jan Vermeer van Delft "Der Maler und sein Modell" aus dem Besitz des Grafen Jaromir Czernin-Morzin für 1 650 000 RM erworben. Die Anregung zum Ankauf des Bildes ist vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten - Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung - in Wien mit Wissen des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ergangen. Der dem Kaufabschluß vorausgegangene Schriftwechsel mit Graf Czernin ist von Dir. Dr. Posse und MinRat Habermann, dem Beauftragten des Reichsstatthalters in Wien, geführt worden (vgl. beil. Anlagen 1 bis 5).

Nach diesem Schriftwechsel (Anl. 2) ist der Kaufpreis zu Gunsten von Graf Czernin an die Deutsche Bank, Zweiganstalt Hoheneifel, zu überweisen. Verfügungsberechtigt wird Graf Czernin jedoch erst

"wenn die Genehmigung dieses Kaufes durch das Fideikommissgericht des Oberlandesgerichtes in Wien erteilt worden und die Übergabe des Bildes an den Käufer erfolgt ist; die Übergabe hat nach dieser Genehmigung und längstens innerhalb 4 Wochen unter der Voraussetzung, daß die Genehmigung inzwischen erfolgt ist, stattzufinden. Hierbei wird ebenfalls vorausgesetzt, daß die Zustimmung durch die Zentralstelle für Denkmalschutz, die s. Zt. dieses Bild unter Denkmalschutz gestellt hat, ebenfalls vorliegt".

Der Kaufpreis ist nach Anl. 2 u. 3 des Schriftwechsels auf 1 650 000 RM bemessen worden unter der Voraussetzung,

daß

C2 58

daß die Erbbühren (Erbsteuer), soweit sie dieses Bild betreffen, nicht höher als 250 000 RM sind. Die Kaufsumme bleibt auch dieselbe, wenn sich die Erbbühnenbeträge über den Betrag von 250 000 RM erhöhen, soweit sie nur nicht über den Betrag von 500 000 RM hinausgehen.

*Verkaufsumme ist nicht zu unterschätzen, da es fast immer einen Aufwandsaufschlag enthält (vgl. Anhang).
Einn. zum 1.1.1933
§ 8 (2) 1.88 n. 93*

Gebühren, gleich welcher Art, sowie eine etwaige Kaufsteuer, gehen nach Anl.1 u.3 zu Lasten des Käufers.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien ist aufgelöst. Es erscheint daher zweckmäßig, mit der

Durchführung des Schriftwechselvertrags (vgl. besonders Anl.2) Reichsstathalter in Wien, dessen Beauftragter beim Kaufabschluß mitgewirkt hat, zu beauftragen unter gleichzeitiger Verständigung des Dir. Dr. Posse. Bestimmung über den endgültigen Verbleib des Kunstwerks ist noch nicht getroffen. Die Frage, ob das Kunstwerk der Gemädegalerie des Kunsthistorischen Museums in Wien zugewiesen werden soll, wie es seinerzeit vom Min. für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien erbeten worden ist, steht daher noch offen.

2) zum Verkauf des Reichsstathalters in Wien fällt eine Bescheinigung abzugeben ist nicht notwendig, aber mit der Verständigung des Dir. Dr. Posse, ob das Kunstwerk der Gemädegalerie des Kunsthistorischen Museums in Wien zugewiesen werden soll, wie es seinerzeit vom Min. für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien erbeten worden ist, steht daher noch offen.

Die Kosten für den Erwerb des Kunstwerks dürften aus den Mitteln des Kulturfonds zu bestreiten sein. Der Reichsstathalter in Wien würde zu veranlassen sein, die Kosten bis zur Erledigung aller mit dem Kauf zusammenhängenden Fragen auftragsweise zu bestreiten.

2.) Hiermit

Herrn Reichsminister

mit der Bitte um Genehmigung geh. vorgelegt.

Ein entsprechender Verfügungsentwurf ist

vorsorglich beigelegt.

[Handwritten signature]

Cz 59

[Handwritten mark]

damit ich die Erstattung der auftragsweise geleisteten Ausgaben vornehmen lassen kann. Den Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie Dresden, Dr. Posse, habe ich unterrichtet. Ich stelle ergebenst anheim, sich im Bedarfsfalle mit dem Genannten unmittelbar in Verbindung zu setzen. Sollten sich bei der Erledigung Zweifel oder Schwierigkeiten ergeben, so bitte ich mich zu unterrichten.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

(N.d.H.RMin.)

2.) An

Herrn Reichsleiter Martin Bormann

Berlin W 8
Wilhelmstr. 64

Betrifft: (wie zu 1.)

Zum Schreiben vom 8. Oktober d.J. - Bo/Si -.

Sehr verehrter Herr Bormann!

Ich habe den Reichsstatthalter in Wien gebeten, zur Durchführung der zwischen dem Direktor der

Staatlichen Gemäldegalerie Dresden, Dr. Posse, ~~und~~

der Beauftragten des Reichsstatthalters in Wien,

Ministerialrat Habermann ~~einerseits~~ und Graf Czernin

getroffenen Vereinbarungen das Erforder-

liche

Cz 61

liche möglichst beschleunigt zu veranlassen.
Nach Abschluß der Angelegenheit werde ich Ihnen
entsprechende Mitteilung machen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

(N.d.H.RMin.)

3.) An

den Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie Dresden
Herrn Dr. P o s s e

D r e s d e n - A 1

Betrifft: (wie zu 1.)

Zu dem Schreiben vom 9. Oktober d.Js. *18.*

bzfg.
Abschr. v. l.)
mit Anlagen

Ich habe den Reichsstatthalter in Wien mit dem
in Abschrift beiliegenden Schreiben gebeten, zur
Durchführung der wegen des Erwerbs des Gemäldes
getroffenen Vereinbarungen das Erforderliche mög-
lichst beschleunigt zu veranlassen. Falls der Herr
Reichsstatthalter Ihre Mitwirkung erbitten sollte,
wäre ich dankbar, wenn Sie dieser Bitte entsprechen
würden.

I. A.

(N. d. H. R. Kab. R. Dr. Killy)

- 4.) Vermerk zur Kontrolle "Kulturfonds" *22.10.40*
- 5.) Herrn AR. Huhn
zur gefl. Aufnahme in die Kartei *22.10.40*
- 6.) **W**. nach 4 Wochen

(N. d. H. R. Min.)

B

AR. Huhn
22.10.40

A

AR. Huhn

C 2 62

12. OKT. 1910

2 1 5/30

an die

Oberlandesgericht Wien,

Wien.

Joseph Graf Czernin-Stern in Brest-Litovsk, als Besitzer des
Graf Czernin - Walden'schen Fideikommisses, durch
Dr. Josef Unger, Ra., Adv., i., Rollnr. 13,

Bericht aus Antrag auf Beschlei-
gung des Verkaufes des Grundbesitzes
von Josef Unger.

44

Die vielfachen, in vorliegender Hinsicht ge-
führten Verhandlungen haben gezeigt, dass die Lösung aller ver-
wickelten Fragen eines Stillstands des Fortschritts der wirtschaftlichen
Entwicklung bedingt, dass aber dieser Standstill nur mit Beschränkung
verträglich ist, wenn er die öffentlichen Interessen nicht gefährdet.

Der Finanzminister hat nach der Einverständigen Abstim-
mung mit dem Reichsminister für Wirtschaft, im Hinblick auf die
die vorliegende Angelegenheit nach an höchster Stelle im Reich
Interesse findet und zur Klärung beiträgt, seine Anträge und Vor-
schläge dieser Interessen entgegen. Bei der im Anschluss erfolgten
Antragstellung gegen Fortschritt des Stillstands nach von der
Voraussetzung ausgegangen werden, dass diese Fortsetzung in In-
teresse des Reiches an höchster Stelle entspricht, was sich je-
doch in Laufe der Verhandlung und in deren weiterer Entwicklung
nicht als zutreffend erwies, so dass hierdurch dieses Projekt
geändert werden muss.

Im Jahre 1946 in Fortsetzung der bei diesen Verhandlungen
geäußerten Anregungen des Reichlichen Ministers für Innere und
Kulturangelegenheiten und der Zentralstelle für Arbeit-
beschäftigung am 12.4.1946 eine Besondere Mitteilung, in welcher die
Voraussetzungen des Stillstands im Reichsminister für Wirtschaft
angegeben wurde.

Diese Besondere Mitteilung bildet die Grundlage weiterer Verhandlungen
und Überprüfung.

Der Finanzminister hat nun in seiner letzten Verhandlung
überprüft werden, dass der Reichsminister für Innere und
Kulturangelegenheiten zu erreichen wünscht, dass durch die
Lösung der wirtschaftlichen und öffentlichen Angelegenheiten
das Reichsministerium für Wirtschaft nicht gefährdet werden.

Inhaltlich dieses Abkommens wird für den Geschäft als Betrag von 1.650.000,- im vereinbart und hat der Verkäufer dem Käufer alle Metallische Sorten einstellt, dass der Verkäufer zwei über Genehmigung durch die Überwachungsstelle die die Fideikommissgerichte darüber verfügen kann. Die Übergabe des Geschäfts hat nach erfolgter Genehmigung jedoch unmittelbar und längstens innerhalb 4 Wochen unter Voraussetzung dieser Genehmigung stattfinden, wobei auch vorausgesetzt wird, dass die Zentralstelle für den Schutz ihrerseits die Zustimmung gibt.

Dabei bleibt ferner die Urgebührenregelung vorbehalten.

Ich gestatte mir hierzu zu berichten: Die Zentralstelle für den Schutz wird ohne weitere Aufforderung und unverzüglich ihre Stellungnahme zu diesem Vertriebs des Fideikommissgerichte dahingehend bekanntgeben, dass in Ansehung dieser Vereinbarung das gesamte Geschäft aus dem Verkaufmarkt im obliegenden Fideikommissverfahren entlassen wird.

Ich habe ferner mit der Finanzverwaltung wegen der Regelung der G-Mehrfachfrage gewisse Fühlung genommen, glaube aber, dass eine Heranziehung der Finanzbehörde in gegenwärtigen Stadium notwendig ist, da ebenfalls der gesamte Kaufschilling vorerst unter die Verfügung des Fideikommissgerichte gelangt und auf den Verkauf selbst die Finanzbehörde keinen Einfluss nimmt.

Schließlich habe ich mich auch mit den Allodierten nach Grafen Franz Czernin, Herrn Grafen Eugen Czernin, in Verbindung gesetzt, um unter entsprechender Anpassung an die geltende Sachlage zu einer angemessenen Vereinbarung zu gelangen, die auf die einseitige in 1 : 1 Wirksamkeit von meinen Mandatet allerdings bestirbte Vereinbarung zurückgreift.

19. RK. 16093 } 29. OKT. 1940 Kill
11 (ang. Rh. 15979 B)

ang. Rh. 15283 B }
15979 B } im 9. 10. 1940

Staatliche Gemäldegalerie Dresden

Fernruf: 22672 und 18442

Dresden A 1, den 24. Oktober 1940.

Herrn
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers,
B e r l i n W 8,
Voßstraße 6.

Auf Ihr Schreiben vom 19.10.40,
Ihr Zeichen: Rk. 15283 B.

Sehr geehrter Herr Reichsminister!

In Abwesenheit von Herrn Direktor Posse, der sich auf einer Dienstreise durch Frankreich und Holland befindet, bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens betr. den Ankauf des Vermeerbildes aus der Galerie Czernin mit den beigefügten Anlagen.

H e i l H i t l e r !

Dr. R. Oertel
(Dr. R. Oertel)

Zum Ankauf
11. 10. C2 68

Rumpf 3

RK 15979 B26 OKT 1940 Kie

2. Abt.

Reichsleiter Martin Bormann

Büro

Ang. mit Mars 2890 ll

Berlin, den 23. 10. 1940.

~~XXXXXXXXXX~~

~~XXXXXX~~

2 aus

M. 49/10.

an

1257/10

S. 28/10.

Herrn Reichsminister Dr. Lammers,

B e r l i n W 8
Reichskanzlei.

Im Auftrage von Herrn Reichsleiter Bormann übermittele ich Ihnen anliegend ein Schreiben vom 12.10.1940 des Fideikommiss-Senats des Oberlandesgerichts Wien.

Heil Hitler!
i. A.

begegnet.

Anlagen

Handwritten scribbles

C2 63

B e s c h l u s s .

Im Gräflich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommiss hat der Fideikommiss-Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung vom 25. Oktober 1940 unter Mitwirkung

- 1) des Senatspräsidenten Dr. Frauenberger,
- 2) des OLGRates Dr. Plank,
- 3) des OLGRates Dr. Maresch

über Antrag des Fideikommissbesitzers Jaromir Graf Czernin-Morzin beschlossen:

Auf Grund der Erklärung des Institutes für Denkmalpflege in Wien vom 9. Oktober 1940, Zl. 2496/K ex 1940, über die Aufhebung der Beschränkungen nach § 6 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, wird nach Ablauf der im hg. Beschlusse vom 12. Oktober 1940, FS I 5/38-50, gesetzten Frist der Verkauf des Gemäldes von Jean van Vermeer "Der Maler im Atelier" um den Kaufpreis von 1,650.000 RM an den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler fideikommissbehördlich und in Ansehung des am 5. November 1925 verstorbenen Fideikommissbesitzers Eugen Czernin, sowie des am 9. April 1932 verstorbenen Fideikommissserben Dr. Franz Czernin fideikommissabhandlungsbehördlich genehmigt. Die laut Erklärung des Amtes des Herrn Reichsstatthalters in Wien vom 12. Oktober 1940 bereits erfolgte Übergabe und Übernahme des Gemäldes in die Verfügung des Käufers dient zur Kenntnis.

Die Deutsche Bank, Zweigstelle in Hohenelbe, wird ersucht, den einlangenden Kaufpreis vorläufig auf ein Einlagenbuch zu legen und bei demselben anzumerken, dass über den Kapitalbetrag ohne Genehmigung des Oberlandesgerichtes Wien, Fideikommiss-Senat, Geschäftszahl FS I 5/38, nicht verfügt werden darf.

Über den Vollzug wolle seinerzeit berichtet werden.

Dem Fideikommissserben Jaromir Graf Czernin-Morzin, vertreten durch Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt in Wien 1, Wollzeile 13, bleibt es überlassen, nach Einlangen des Kaufpreises bei der Deutschen Bank, Zweigstelle Hohenelbe, einen geeignet/scheinenden Fruktifizierungsantrag zu stellen.

Von dieser Erledigung werden verständigt:

- 1) der Herr Reichsminister der Justiz in Berlin zu dem Geschäftszeichen IV k 75.14 ²²/40;

- 2) die Reichskanzlei des Führers der NSDAP., Amt 1, Berlin;
- 3) der Reichsleiter, Herr Martin Bormann in Berlin;
- 4) Herr Galeriedirektor Dr. Hans Posse, Dresden, Staatliche Gemäldegalerie als Sonderbeauftragter des Führers und Reichskanzlers;
- 5) der Herr Reichsstatthalter in Wien, zu Händen des Ministerialrats Dr. Halbümann zu dem Schreiben vom 12. Oktober 1940 an den Fideikommissarben Jaromir Graf Czernin-Morzin;
- 6) das Institut für Denkmalpflege Wien 40, Rennweg 8, zum Geschäftszeichen Z.2524/K ex 1940 (2496/K ex 1940);
- 7) der Fideikommissanwärter Eugen Czernin, zu Händen seines Machthabers Dr. Anton Gassauer, Rechtsanwalt in Wien 1, Am Hof 13.

gez. Dr. Maresch

gez. Dr. Frauenberger

gez. Dr. Plank



Ausgefertigt:
Wien, am 25. Oktober 1940
Der Urkundsbeamte des Fidei-
kommiss-Senates beim Oberlan-
desgerichte W i e n :

Silber
Justiz-Inspektor

23476
31. Okt. 1940

Fideikommiss-Senat des
Oberlandesgerichtes Wien

Wien, am 25. Oktober 1940

FS I 5/38 - 64

An die

Reichskanzlei des Führers der NSDAP.

Amt 1 in

B e r l i n .

Betrifft: Das Gräfllich Czernin'sche
Primogenitur-Fideikommiss.

Ich übersende in der Anlage den Genehmigungsbeschluss
des Fideikommiss-Senates des Oberlandesgerichtes Wien über
den Verkauf des Gemäldes von Jean van Vermeer "Der Maler im
Atelier" an den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler.

Heil Hitler!

Der Senatspräsident:

St. Jänbauer

Abmietet des Senats... 1152120
Gräflich Czernin'sche
186535 280KT.1340

J. K. nicht
29.10.40

100008 C2 74

B e s c h l u s s .

Im Gräfllich Czernin'schen Primogenitur-Fideikommiss hat der Fideikommiss-Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung vom 25. Oktober 1940 unter Mitwirkung

- 1) des Senatspräsidenten Dr. Frauenberger,
 - 2) des OLGRates Dr. Plank,
 - 3) des OLGRates Dr. Maresch
- über Antrag des Fideikommissbesitzers Jaromir Graf Czernin-Morzin beschlossen:

Auf Grund der Erklärung des Institutes für Denkmalpflege in Wien vom 9. Oktober 1940, Zl. 2496/K ex 1940, über die Aufhebung der Beschränkungen nach § 6 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, wird nach Ablauf der im hg. Beschlusse vom 12. Oktober 1940, FS I 5/38-50, gesetzten Frist der Verkauf des Gemäldes von Jean van Vermeer "Der Maler im Atelier" um den Kaufpreis von 1,650.000 RM an den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler fideikommissbehördlich und in Ansehung des am 5. November 1925 verstorbenen Fideikommissbesitzers Eugen Czernin, sowie des am 9. April 1932 verstorbenen Fideikommissserben Dr. Franz Czernin fideikommissabhandlungsbehördlich genehmigt. Die laut Erklärung des Amtes des Herrn Reichsstatthalters in Wien vom 12. Oktober 1940 bereits erfolgte Übergabe und Übernahme des Gemäldes in die Verfügung des Käufers dient zur Kenntnis.

Die Deutsche Bank, Zweigstelle in Hohenelbe, wird ersucht, den einlangenden Kaufpreis vorläufig auf ein Einlagenbuch zu legen und bei demselben anzumerken, dass über den Kapitalbetrag ohne Genehmigung des Oberlandesgerichtes Wien, Fideikommiss-Senat, Geschäftszahl FS I 5/38, nicht verfügt werden darf.

Über den Vollzug wolle seinerzeit berichtet werden.

Dem Fideikommissserben Jaromir Graf Czernin-Morzin, vertreten durch Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt in Wien 1, Wollzeile 13, bleibt es überlassen, nach Einlangen des Kaufpreises bei der Deutschen Bank, Zweigstelle Hohenelbe, einen geeignetscheinenden Pruktifizierungsantrag zu stellen.

Von dieser Erledigung werden verständigt:
 4) der Herr Reichsminister der Justiz in Berlin zu dem Geschäftszeichen IV K 75.14 ~~8/40~~;

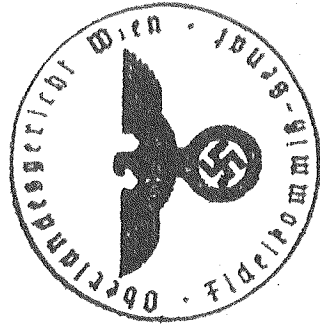
Ca 75
100738

- 2) die Reichskanzlei des Führers der NSDAP., Amt 1, Berlin;
- 3) der Reichsleiter, Herr Martin Bormann in Berlin;
- 4) Herr Galeriedirektor Dr. Hans Posse, Dresden, Staatliche Gemäldegalerie als Sonderbeauftragter des Führers und Reichskanzlers;
- 5) der Herr Reichsstatthalter in Wien, zu Händen des Ministerialrats Dr. Habermann zu dem Schreiben vom 12. Oktober 1940 an den Fideikommissar Jaromir Graf Czernin-Morzin;
- 6) das Institut für Denkmalpflege Wien 40, Rennweg 8, zum Geschäftszeichen Z.2524/K ex 1940 (2496/K ex 1940);
- 7) der Fideikommissar Eugén Czernin, zu Händen seines Machthabers Dr. Anton Gassauer, Rechtsanwalt in Wien 1, Am Hof 13.

gez. Dr. Maresch

gez. Dr. Frauenberger

gez. Dr. Plank



Ausgefertigt:
Wien, am 25. Oktober 1940
Der Urkundsbeamte des Fideikommiss-Senates beim Oberlandesgerichte Wien:

Justiz-Inspektor

C2 76

Der Reichsminister
der Reichsfanzlei

Rk. 15979 B

Berlin, den 29. Oktober 1940

1.) An

den Herrn Reichsstatthalter in Wien

W i e n

Betr.: Erwerb des Gemäldes von Jan Vermeer van Delft
"Der Maler und sein Modell" aus dem Besitz des
Grafen Jaromir Czernin-Morzin.

in Reichsliste - falls einmündig -

Im Anschluß an mein Schreiben vom 19. Okto-
ber d.J. - Rk. 15283 B - übersende ich ergebenst
Lichtabdruck eines an ~~den~~ Reichsleiter Martin
Bormann gerichteten Schreibens des Fideikomif-
Senats des Oberlandesgerichtes in Wien
vom 12. Oktober d.J. mit Anlage zur gefl. Kenntnis.

bzfig.

Lichtabdr. v. t. O.

Geschr. Nr.

601. W/1

Abges. 29.10.40

im. 2. Heft

2.) Zur Frist bei Rk. 15283 B.

I.A.

(N.d.H. RKABR. DR. KILLY)

Handwritten note: 10.10.40

Handwritten note: Cz 67